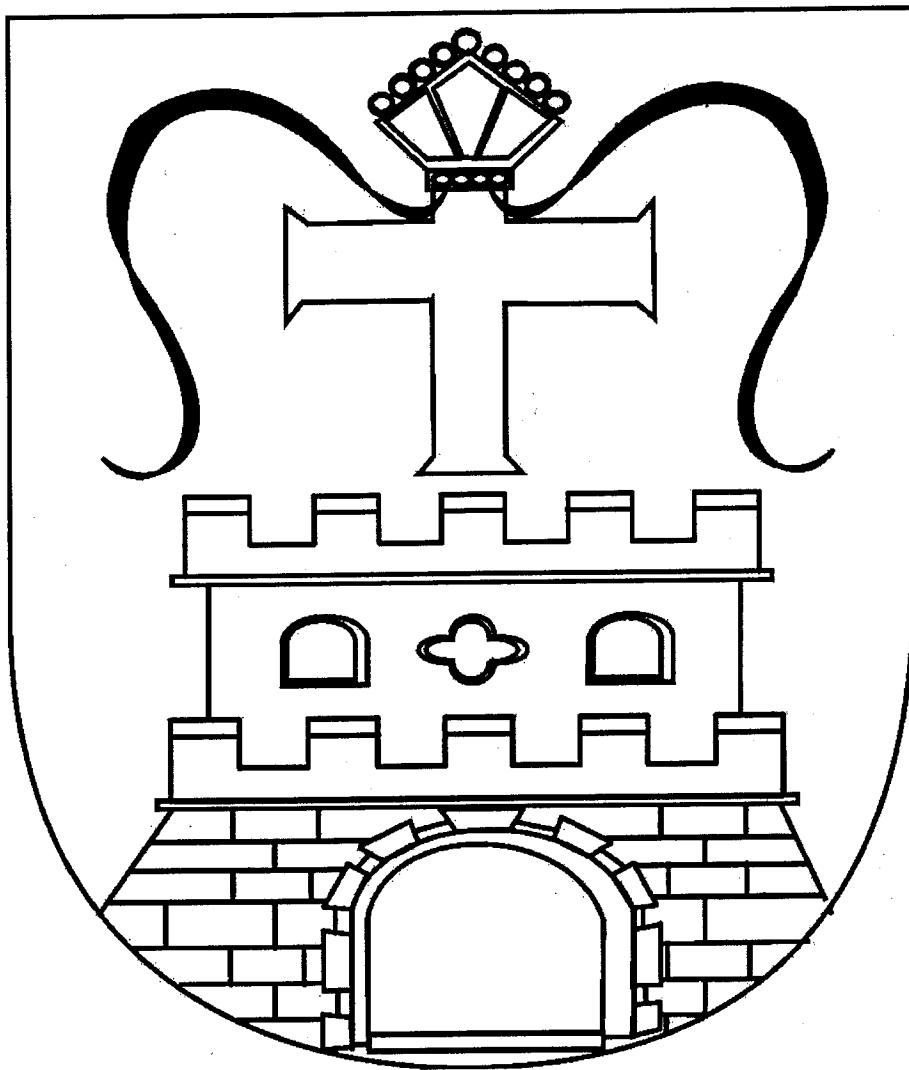


Kreis Ostholstein



Entwurf

**Haushaltsplan
2012**



Inhaltsverzeichnis

- Haushaltsplan 2012 –
- Stand: 13.10.2011 -

	ab Seite
I Allgemeines und Grundlagen	AG
1 Haushaltserlass 2012 des Innenministers vom 21.09.2011	5
2 Haushaltssatzung	27
3 Haushaltsregeln	31
4.1 Ergebnisplan - Erträge und Aufwendungen	41
Erläuterung zu den / Übersicht der zugeordneten Positionen	42
4.2 Finanzplan - Ein- und Auszahlungen	43
Erläuterung zu den / Übersicht der zugeordneten Positionen	45
5 Haushaltsquerschnitt nach Teilbudgets (Organisationsstruktur)	49
Haushaltsquerschnitt nach Produktbereichen (statistische Struktur)	55
6 Übersicht der Investitionen	61
7 Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen	71

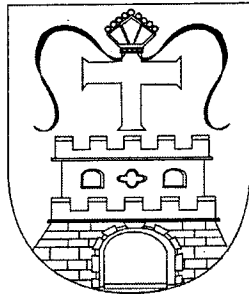
Hinweis:

Weitere Unterlagen (u. a. **Vorbericht, Stellenplan, Änderungsliste**) werden im Zusammenhang mit der Vorlage zur abschließenden Haushaltsberatung ausgegeben.

II Teilpläne zusammengestellt nach der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung	T
Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung	5
- Fachbereich 1 <i>Steuerungsunterstützung und Service</i>	7
- Fachdienst 1.10 - Personal und Organisation	13
- Fachdienst 1.20 - Finanzen	23
- Fachbereich 3 <i>Sicherheit und Gesundheit</i>	41
- Fachdienst 3.15 - Kommunalaufsicht	53
- Fachdienst 3.21 – Sicherheit und Ordnung	61

	ab Seite
	T
- Fachdienst 3.22 – Straßenverkehr	109
- Fachdienst 3.54 - Gesundheit	125
- Fachdienst 3.57 – Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	153
- Fachbereich 5	169
<i>Soziales und Jugend</i>	
- Fachdienst 5.01 – Soziale Hilfen	177
- Fachdienst 5.10 – Materielle und rechtliche Jugendhilfe	229
- Fachdienst 5.11 – Soziale Dienste	229
- Aufgabengebiet 0.41.2 (vormals FD 5.40) – Schule, Bildung, Sport	259
- Fachbereich 6	293
<i>Planung, Bau und Umwelt</i>	
- Fachdienst 6.20 – Boden- und Gewässerschutz	299
- Fachdienst 6.21 - Naturschutz	309
- Fachdienst 6.61 – Regionale Planung	317
- Fachdienst 6.63 - Bauordnung	333
- Fachdienst 6.65 – Grundstücks- und Gebäudeservice	357
Sonstige Bereiche	379
- Zentrale Finanzleistungen - <i>Produktbereich 6</i>	381
<i>Sonderbudget Landrat</i>	385
- 0.01 Kreisorgane, Kreispräsident, Gremien	389
- Innere Verwaltungsdienste (Fachbereichsleitungen) und „passiver Aufwand“	397
- 0.11 Gleichstellungsbeauftragte	403
- 0.12 Personalrat	411
- 0.13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	415
- 0.14 Rechnungs- und Gemeindeprüfung	423
- 0.41 Kultur	427

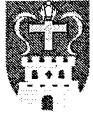
III Anlagen	ab A
1. Haushaltsplan der Stiftung Eutiner Landesbibliothek (ELB) für das Haushaltsjahr 2012	1
2. Haushaltsplan der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein für das Haushaltsjahr 2012	13
3. Wirtschaftsplan der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) für das Wirtschaftsjahr 2012	63
4. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 2010 der EGOH	103
5. <i>Stellenplan (wird nachgereicht)</i>	<i>S 1</i>



Kreis Ostholstein

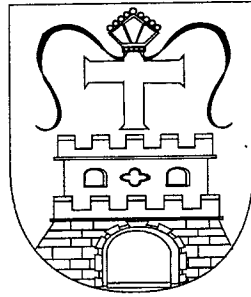
Haushalt 2012

I. Allgemeines und Grundlagen



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Haushaltserlass des Innenministers



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohner

Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 342 - 163.110 - 10
Meine Nachricht vom: /

Ilka Dettbarn
ilka.dettbarn@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3128
Telefax: 0431 988-614-3128

Kiel, 21. September 2011

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012)

1 Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation

Die Finanzlage der insgesamt etwa 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein stellt sich sehr heterogen dar. In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise mussten Ende 2009 insgesamt 120 Kommunen ein Defizit ausweisen, von denen 50 Kommunen für 2009 Fehlbetragszuweisungen vom Innenministerium erhalten haben. Das Ende 2009 insgesamt aufgelaufene Defizit wird sich voraussichtlich auf 650 bis 700 Mio. Euro belaufen, für Ende 2010 ist mit einem Anstieg auf 750 bis 800 Mio. Euro zu rechnen. Eine ausführliche Darstellung zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein ist auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht¹.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Die Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte ist eine der zentralen Herausforderungen der nächsten Jahre. Das gilt nicht nur für den Landeshaushalt, sondern auch für die kommunalen Haushalte in Schleswig-Holstein. Auf den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung, mit dem die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung zielgerichtet unterstützt werden sollen, wird hingewiesen (vgl. Ziff. 8.1).

¹ http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/KommunalesSport/KommunaleFinanzen/Finanzsituation/Finanzsituation_node.html

Der aktuell fortgeschriebene, nicht veröffentlichte Runderlass des Innenministeriums vom 11. August 2011 zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (IV 306 – 165.42-1) mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/ Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen bietet eine Grundlage für die weitere Haushaltskonsolidierung. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de/IM (Kommunales und Sport / Kommunale Finanzen) veröffentlicht.

Ich bitte, die „Übersicht über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ (Anlage zu Ziffer III. 51 der Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/ Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/ Einnahmequellen des Erlasses zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 11. August 2011) für den Haushalt der Kommune, für Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO in den Vorbericht zum Haushalt aufzunehmen, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter einen besseren Überblick über die Investitionsplanung und deren Abwicklung erhalten können.

Ebenfalls bitte ich für Eigenbetriebe nach § 106 GO, für Sondervermögen nach § 97 GO, für Unternehmen und Einrichtungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, sowie Kommunalunternehmen nach § 106a GO um die Aufnahme einer Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldungen) entsprechend der Anlage 13 der AA GemHVO-Doppik in den Vorbericht aufzunehmen, damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter in Kenntnis der Entwicklung der Kreditwirtschaft über den Haushalt beraten können (Ziffer III. 50 der o. g. Hinweisliste).

Es wird besonders hingewiesen auf

- die geplante Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften insbesondere § 76 Abs. 4 GO (Einwerben und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen), § 89 Abs. 3 GO (Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen) und § 95o GO (Änderungen zum Gesamtabschluss bei doppisch buchenden Gemeinden),
- den Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte, nach der Kommunen, die für die Jahre 2009 oder 2010 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ihren Ende 2011 vorhandenen Bestand an Kassenkrediten durch Kredite abzulösen (siehe Ziff. 8.1.3.),

- den Runderlass zur Veranschlagung der Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe vom 16. August 2011 und
- den Runderlass zur Gewährung von Bürgschaften - kommunalrechtliche Regelungen vom 20. Januar 2011.

2 Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, den Haushalten 2012 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2013 bis 2015 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2011.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent				
	2012	2013	2014	2015
Einnahmen / Einzahlungen				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	s. Ziffer 3	+ 7	+ 5	+ 5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	s. Ziffer 4	+ 3	+ 2	+ 3
Gewerbesteuer (brutto)	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+4	+2	+2	+2
Sonderausgleich § 31 a FAG	s. Ziffer 7	+5	+ 3	+ 3
Schlüsselzuweisungen	s. Ziffer 8	+ 1	+ 15	+ 10
Ausgaben / Auszahlungen				
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes / bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1
Personalausgaben	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

Zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.1 und 8.2 verwiesen.

Die Angaben zu den Personalausgaben / Personalauszahlungen berücksichtigen sowohl tarifliche, strukturelle und gesetzliche Anpassungen als auch die aufgrund der engen finanziellen Rahmenbedingungen weiterhin erforderlichen personalwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen.

Zur Berechnung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf Anlage 27 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral vom 3. Mai 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 762), zur Berechnung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird auf Anlage 16 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik vom 16. August 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 804), geändert durch Runderlass vom 29. Juni 2009 (Amtsblatt Schl.-H. S. 740), hingewiesen.

3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Mai Steuerschätzung 2011 weist für das Jahr 2011 einen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 847 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2011 lag bei rd. 513 Mio. Euro. Der sprunghafte Anstieg im II. Quartal 2011 ist insbesondere auf einen besonderen Steuerfall zurückzuführen. Daher kann nunmehr mit einem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2011 in Höhe von rd. 915 Mio. Euro gerechnet werden.

Für das Jahr 2012 wird ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 924 Mio. Euro prognostiziert.

Für den Zeitraum 2012 bis 2014 werden turnusgemäß neue Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindanteils an der Einkommensteuer festgesetzt. Hierbei wird auf die neueste verfügbare Statistik umgestellt d. h. auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007. Die entsprechende Bundesverordnung befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Über eine eventuelle Anhebung der Höchstbeträge von 30.000 Euro/60.000 Euro auf 35.000 Euro/70.000 Euro ist noch nicht entschieden.

Die neuen Schlüsselzahlen wurden auf der Grundlage der neuen Steuerstatistik sowohl für die Höchstbeträge 30.000 Euro/60.000 Euro als auch für die Höchstbeträge 35.000 Euro/70.000 Euro durch Erlass des Innenministeriums vom 8. September 2011 bekannt gegeben. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen bei der Haushaltsplanung die jeweils ungünstigere Schlüsselzahl zu Grunde zu legen. Sobald eine Entscheidung über die eventuelle Anhebung der Höchstbeträge getroffen worden ist, werden die Kommunen hiervon unterrichtet. Dann wird auch die entsprechende Anpassung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage erfolgen.

4 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Mai Steuerschätzung 2011 weist für das Jahr 2011 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 95 Mio. Euro aus. Das Aufkommen im 1. Halbjahr 2011 lag bei rd. 47 Mio. Euro.

Für das Jahr 2012 wird ein Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 97 Mio. Euro prognostiziert.

Die Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes für die Jahre 2012, 2013 und 2014 befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Die neuen Schlüsselzahlen wurden durch Erlass des Innenministeriums vom 2. September 2011 (IV 3010) bekannt gegeben.

5 Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer lag im ersten Halbjahr 2011 bei rd. 517 Mio. Euro. Es übersteigt damit um rd. 91 Mio. Euro bzw. rd. 21 % das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres 2010.

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich z. T. sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2012 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird voraussichtlich im Jahr 2012 insgesamt 70 % betragen.

Die in der Gewerbesteuerumlage enthaltene nach der Verordnung des Bundes zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vorgesehene Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage wird vorerst mit sechs Prozent-Punkten als Finanzierungsbeitrag der Gemeinden zu Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ beziffert. Die genaue Festsetzung der Erhöhungszahl erfolgt nach der November-Steuerschätzung durch Bundesverordnung.

In Anlage 1 ist die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes für die Jahre 2011 bis 2015 dargestellt.

6 Feuerschutzsteuer nach § 31 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 11,0 Mio. Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2012 voraussichtlich Mittel von rund 7,6 Mio. Euro zufließen.

7 Sonderausgleich nach § 31 a FAG

Die Zuweisungen im Rahmen des Sonderausgleichs zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs betragen nach dem Landeshaushaltsgesetz 2011/2012 für das Jahr 2012 rd. 92 Mio. Euro. Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8 Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ende Juni ist der Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vorgelegt worden, zu dem die kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausführlich Stellung genommen haben. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat die Landesregierung den Gesetzentwurf am 20. September beschlossen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfes eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2012 mit folgendem Inhalt vor:

8.1.1 Unterstützung der Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung

a) Bereitstellung zusätzlicher Mittel

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, Gemeinden und Kreise verstärkt beim Abbau der aufgelaufenen Defizite zu unterstützen. Nach dem Gesetzentwurf sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 45 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden, die wie folgt aufzubringen sind:

- 15 Mio. Euro im Finanzausgleich 2012 bereits reservierter Vorwegabzug (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 FAG, finanziert aus dem kommunalen Anteil an der Erhöhung der Grunderwerbsteuer)
- 15 Mio. Euro Umschichtung aus den Schlüsselzuweisungen (auf die Ausführungen zu Ziff. 8.2 wird hingewiesen)
- 15 Mio. Euro originäre Landesmittel (Erhöhung der Finanzausgleichsmasse)

Der Stabilitätsrat hat in seiner letzten Sitzung festgestellt, dass dem Land nach wie vor eine Haushaltsnotlage droht. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitstellung eines höheren Landesanteils nicht möglich. Die Unterstützung der defizitären Kommunen wird somit wesentlich durch einen ausdrücklich anzuerkennenden Solidarbeitrag der gesamten kommunalen Familie getragen.

Unter Einbeziehung des Betrages von 50 Mio. Euro, der bislang im Rahmen des Kommunalen Bedarfsfonds bereitgestellt wird, stehen somit im Zeitraum von 2012 bis 2021 in der Summe 95 Mio. Euro jährlich zugunsten defizitärer Kommunen für die Gewährung von Konsolidierungshilfen, von Fehlbetragszuweisungen sowie von Sonderbedarfzuweisungen zur Verfügung.

b) Gewährung von Konsolidierungshilfen

Ausschließlich Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 Konsolidierungszuweisungen erhalten. Für die Gewährung von Konsolidierungszuweisungen sollen jährlich 75,0 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Nach dem Gesetzentwurf können im Jahr 2012 diejenigen Gemeinden und Kreise Konsolidierungshilfen beantragen, die

1. im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens in fünf Jahren ein unausgeglichenes Rechnungsergebnis hatten und

2. deren Ende 2009 aufgelaufener Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag sich auf über 5,0 Millionen Euro belief.

Diese Voraussetzungen erfüllen neben den vier kreisfreien Städten die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön und Schleswig-Flensburg sowie die kreisangehörigen Gemeinden Lauenburg/Elbe, Schwarzenbek, Pellworm, Elmshorn, Pinneberg, Uetersen und Bad Segeberg.

Die gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen ist nach dem Gesetzentwurf ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die genannten Kommunen im Zeitraum von 2012 bis 2021 ausschließlich Konsolidierungshilfen beantragen können.

Mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen sollen langfristig wieder strukturell ausgeglichene Haushalte erreicht und die aufgelaufenen Defizite zurückgeführt werden. Dafür müssen die Kommunen ihre Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung intensivieren und in einem Konsolidierungskonzept darlegen. Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der antragstellenden Kommune und dem Innenministerium festzulegen. Näheres dazu soll in einer Richtlinie ausgeführt werden.

Unabhängig von der noch ausstehenden Richtlinie wird den potentiellen Empfängern von Konsolidierungshilfen empfohlen, mit dem Ziel eines langfristig anzustrebenden Haushaltsausgleichs bereits jetzt Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltskonsolidierungskonzept zu erarbeiten und diese – soweit kurzfristig umsetzbar - in die anstehenden Haushalts- und Finanzplanungen einzubeziehen.

- c) Gewährung von Fehlbetragszuweisungen
Die Gemeinden und Kreise, die nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsolidierungshilfen nicht erfüllen, können nach wie vor Fehlbetragszuweisungen beantragen. Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sollen im Zeitraum von 2012 bis 2021 jährlich 15,0 Millionen Euro bereitgestellt werden.
- d) Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen
Künftig soll für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen jährlich ein Betrag von 5,0 Millionen Euro vorrangig zugunsten defizitärer kreisangehöriger Gemeinden bereitgestellt werden. Dieser Betrag beinhaltet auch die Finanzierung der Zuweisungen für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation in Höhe von bis zu 0,5 Mio. Euro jährlich.
- e) Gewährung von Fehlbetragszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen durch die Kreise
Nach § 18 FAG bildet jeder Kreis einen Kreisfonds, um an kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände, die der Aufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, Fehlbetragszuweisungen bis zu 80.000 Euro im Einzelfall sowie Sonderbedarfszuweisungen gewähren zu können. Nach der geltenden Regelung sind die Kreise – unabhängig von ihrer eigenen Finanzsituation

– bis 2014 verpflichtet, ausschließlich für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden mindestens 0,5 % ihrer Einnahmen aus den Kreisschlüsselzuweisungen sowie der allgemeinen Kreisumlage bereitzustellen. Der Gesetzentwurf sieht die ersatzlose Streichung der zeitlichen Befristung bis 2014 vor, um diese Unterstützung zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden beim Abbau ihrer Defizite zu erhalten.

8.1.2 Übergangsregelung bei Gemeindefusionen

Sofern eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder aber durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden entsteht, können sich im System der Schlüsselzuweisungen finanzielle Nachteile ergeben. Diese Nachteile entstehen dann, wenn Gemeinden beteiligt sind, für die sich aufgrund ihrer jeweiligen Steuerkraft vor der Gebietsänderung unterschiedliche Finanzausgleichsleistungen ergeben (Anspruch auf die Gewährung von Schlüsselzuweisungen, zusätzlich von Sonderschlüsselzuweisungen oder Verpflichtung zur Abführung einer Finanzausgleichsumlage). Um diese finanziellen Auswirkungen abmildern zu können, sollen die betroffenen Gemeinden für einen Übergangszeitraum von drei Jahren Finanzausgleichsleistungen mindestens in Höhe des Betrages erhalten, den die einzelnen Gemeinden in der Summe im Durchschnitt der letzten drei Jahre erhalten haben. Der sich aus der Übergangsregelung ergebende Anspruch wird im jeweiligen Einzelfall ermittelt und individuell an den Rechtsnachfolger ausgezahlt.

8.1.3 Weitere Änderung des Gesetzentwurfes

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfes soll den Kommunen, die für die Jahre 2009 oder 2010 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Ende 2011 vorhandenen Bestand an Kassenkrediten durch Kredite abzulösen. Damit besteht die Möglichkeit, durch eine individuelle Entscheidung der Kommunen vor Ort ein mögliches Zinsänderungsrisiko zu begrenzen.

Die Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten sind in der Haushaltssatzung oder in der Nachtragshaushaltssatzung 2012 gesondert festzusetzen. Unter Verweis auf §§ 85 Abs. 3 GO oder 95 g Abs. 3 gilt die Ermächtigung zur Aufnahme entsprechender Kredite bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 und, wenn die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Laufzeit dieser Kredite ist auf den 31. Dezember 2021 begrenzt, so dass entsprechend hohe Tilgungen zu vereinbaren sind.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Verwendungszwecks der Ablösung von Kassenkrediten durch Kredite kann sich die Gesamtverschuldung der kommunalen Haushalte aus Kreditbestand und Kassenkreditbestand insgesamt nicht erhöhen. Die in der Haushaltssatzung gesondert ausgewiesene Festsetzung für die Aufnahme von Krediten zur Ablösung von Kassenkrediten bedarf daher keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Im Haushaltsplan werden die Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten wie Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen behandelt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich ggf. im Finanzplan oder im Vermögensplan wie auch in den Schuldenübersichten des Vorberichts zum Haushalt nachrichtlich die Höhe der Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten anzugeben.

8.2 Finanzausgleichsmasse 2012

Nach § 5 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Der Landeshaushalt 2011/2012 sieht für 2012 eine Finanzausgleichsmasse i. H. v. 1.125,5 Mio. Euro vor. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (vgl. Ziffer 8.1) ist auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung (§ 19 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 818) für 2012 eine Aufstockung der Masse um 15 Mio. Euro auf 1.140,5 Mio. Euro vorgesehen. Dieser für den Zeitraum von 2012 bis 2021 vorgesehene jährliche Aufstockungsbetrag ist der anteilige Beitrag des Landes zur Unterstützung defizitärer Kommunen (vgl. Ziff. 8.1.1 Buchst. a)). Neben dem Landesbeitrag in Höhe von 15 Mio. Euro und dem bereits vom Landesgesetzgeber reservierten Vorwegabzug für Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation in Höhe von 15 Mio. Euro (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 FAG) sollen zusätzlich 15 Mio. Euro von den Schlüsselzuweisungen umgeschichtet werden, so dass zur Unterstützung defizitärer Kommunen im Zeitraum von 2012 bis 2021 jährlich 45 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt werden.

Trotz der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Umschichtung werden die Schlüsselzuweisungen 2012 um rd. 57,5 Mio. Euro oder rd. 7 % gegenüber dem laufenden Jahr ansteigen.

8.3 Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2011

Nach der Mai-Steuerschätzung 2011 ergibt sich gegenüber der im Landeshaushalt 2011/2012 für 2012 festgesetzten Finanzausgleichsmasse ein Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen i. H. v. rd. 35 Mio. Euro. Nach § 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist das Ergebnis der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2011 aufgrund des Doppelhaushalts 2011/2012 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse 2013 zu berücksichtigen und mit der negativen Abrechnung der Finanzausgleichsmasse 2010 i. H. v. rd. -123,1 Mio. Euro zu verrechnen (zusammen rd. - 88 Mio. Euro). Trotz des hohen negativen Abrechnungsbetrages wird auf der Grundlage der letzten Mai-Steuerschätzung und unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte die Masse 2013 gegenüber dem Vorjahr ansteigen.

8.4 Berechnungsgrunddaten 2012

Auf der Grundlage des Landeshaushalts 2011/2012 und des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte ergeben sich für den Finanzausgleich 2012 folgende Berechnungsgrunddaten:

Die sich nach § 10 Abs. 2 FAG an den gewogenen Durchschnittshebesätzen im kreisangehörigen Bereich orientierenden Nivellierungssätze werden im Finanzausgleichsjahr 2011 voraussichtlich für die Grundsteuer A und B 277 % sowie für die Gewerbesteuer 310 % betragen.

Die maßgeblichen Steuerkraftzahlen werden bei den kreisfreien Städten und im kreisangehörigen Bereich jeweils voraussichtlich um etwa 10 % über denen des Vorjahres liegen.

Die Einwohnerzahl ist in dem Zeitraum von April bis Dezember 2010 – weitere Fortschreibungsergebnisse liegen noch nicht vor – annähernd konstant geblieben. Die Ergebnisse des Zensus 2011 werden auf die Aufstellung der Haushalte 2012 noch keine Auswirkungen haben, da mit einer Veröffentlichung der Einwohnerzahlen nach derzeitigem Planungsstand im November 2012 gerechnet werden kann.

Unter Zugrundelegung der unter Ziffer 8.2 dargelegten Finanzausgleichsmasse wird empfohlen, für den Finanzausgleich 2012 folgende Grunddaten zu berücksichtigen:

Grundbeträge (in Euro)

– Grundbetrag für die allgemeinen Gemeindeschlüsselzuweisungen	922,00
– Garantiebetrags für die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen	614,00
– Grundbetrag für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen	
an die Kreise	1.102,00
an die kreisfreien Städte	1.365,00

Allgemeine Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben für (in TEUR)

– ein Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	1.490
– ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	745
– einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und ein Unterzentrum	372
– einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen ländlichen Zentralort	223
– einen Stadtrandkern II. Ordnung	111

Die vier Oberzentren können für 2012 zusammen mit Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in Höhe von rd. 44,7 Mio. Euro rechnen.

Die Finanzkraft als Umlagegrundlage für die allgemeine Kreisumlage wird 2012 im Landesdurchschnitt voraussichtlich um etwa 9 % höher ausfallen als im laufenden Jahr.

9 Vergaberecht

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass durch das am 23. April 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts und die daraus resultierenden Änderungen die Institution der Vergabeprüfstelle entfallen ist. In der Praxis fällt bis heute auf, dass trotz des Wegfalls in Ausschreibungen immer wieder das

Innenministerium als Vergabeprüfstelle genannt wird. Daher hier der erneute Hinweis, dass es diese Nachprüfungsinstanz seit 2009 nicht mehr gibt und sie in Ausschreibungen nicht genannt werden darf.
Das gilt nicht für die Nachprüfungsstellen gem. § 21 VOB.

10 EU-Beihilfenrecht für Kommunen

Seit dem Inkrafttreten des „Vertrages von Lissabon“ (AEUV) am 1. Dezember 2009 finden sich die Vorschriften über staatliche Beihilfen in den Artikeln 107 ff. AEUV. Die bisher in Artikel 86 des EG-Vertrages normierte Regelung betreffend Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, findet sich nun in Artikel 106 AEUV.

Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Änderungen zu den Vorschriften des EG-Vertrages ergeben, so dass auch nach dem Vertrag von Lissabon staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, unverändert nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 AEUV). Staatliche Beihilfen können durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige zu Wettbewerbsverzerrungen führen; ihre Kontrolle garantiert somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die innerhalb des Binnenmarktes tätig sind.

In der Praxis haben die Regelungen der EU nachhaltige Auswirkungen auch auf die Kommunen, z. B. bei der Gewährung von Bürgschaften, bei dem Verkauf von Grundstücken oder dem Ausgleich von Verlusten kommunaler oder privater Träger von Infrastruktureinrichtungen.

Zu den Rechtsquellen und Entscheidungen zum EU-Beihilfenrecht wird auf die Internetseite „Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein“ -> Kommunales und Sport -> Wettbewerbs- und Vergaberecht verwiesen.

Zum Herunterladen finden Sie dort insbesondere:

- o Monti-Paket
- o de minimis-Verordnung
- o Allgemeine Freistellungsverordnung
- o Regelung Kleinbeihilfen
- o Bürgschaftsmittelteilung
- o Kulturförderung

Die Einträge werden regelmäßig aktualisiert.

Darauf hinzuweisen ist bereits an dieser Stelle, dass die Kommission plant, bis Ende November die Freistellungsentscheidung (2005/842/EG) und den Gemeinschaftsrahmen (2005/C 297/04) des so genannten „Monti-Paketes“ (betr. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – DAWI –) neu zu fassen. Über Änderungen dieser für die Kommunen wichtigen Regelungen werden wir Sie zeitnah informieren.

11 Konzessionsverträge für Strom und Gas

Ein Großteil der bestehenden Konzessionsverträge für Strom und Gas läuft als Folge ihrer auf 20 Jahre begrenzten Laufzeit bereits gegenwärtig und in den kommenden Jahren aus. Der Inhalt des konzessionierten Rechts hat sich über diese Zeit gewandelt. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben daher zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers unter Beteiligung von Landeskartell- und Landesregulierungsbehörden einen Leitfaden erarbeitet. Dieser Leitfaden ist im Internet erhältlich unter www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215_Leitfaden_Konzessionsrecht_BNetzA-BKartA.PDF.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas, insbesondere § 3 „Andere Leistungen als Konzessionsabgaben“ hingewiesen.

12 Schulgesetz

Es wird auf folgende Gesetzesänderungen hingewiesen:

§ 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchulG

Erstattungspflicht der Wohnsitzkommunen für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen außerhalb von Schleswig-Holstein, soweit das Land auf vertraglicher Grundlage länderübergreifend zu einer Ausgleichzahlung verpflichtet ist (betrifft aktuell nur Schülerinnen und Schüler in Hamburg gelegener Ersatzschulen - ohne berufsbildende Ersatzschulen).

§ 113 Abs. 2 i. V. m. § 148 Abs. 12 Satz 1 SchulG

§ 33 Haushaltsgesetz 2011/12: Begrenzung der Erstattungspflicht der Wohnsitzkommunen für Schülerinnen und Schüler dänischer Schulen auf 85 % des Richtwertes in Korrelation zu der durch Haushaltsgesetz 2011/12 erfolgten Absenkung der Bezuschussung des Dänischen Schulvereins auf 85 % des aktuellen Schülerkostensatzes.

§§ 111, 112 SchulG in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung

Novellierung des interkommunalen Schullastenausgleiches im Sinne einer Umstellung auf eine Abrechnung der Schulkostenbeiträge auf einer Vollkostenbasis. Die Umstellung erfolgt zum 1. Januar 2012.

§ 114 Abs. 2 SchulG in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung

Umwandlung der gegenwärtigen Kann-Bestimmung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Finanzierung der Schülerbeförderungskosten in eine Muss-Regelung.

13 Schulbauförderung

Mittel des Landes und des Bundes für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur stehen im Rahmen der

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Schulbau (Landesschulbauprogramm) vom 18. Mai 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 583) und der
- Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionspakts zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen 2009 bis 2011 vom 31. August 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S 1060)

ausschließlich für die Finanzierung bereits in die Förderung aufgenommener Vorhaben zur Verfügung.

14 Beiträge an das Land nach dem Schulgesetz

Die Schulfinanzen 2010 liegen noch nicht vor. Die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2012 werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Kultur veröffentlicht.

15 Betreuungsangebote, Offene Ganztagschulen

Nähere Informationen sowie die aktuelle Richtlinie und Antragsformulare zur Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe sowie zur Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur im Internet unter www.ganztagschulen.lernnetz.de bereitgestellt.

16 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

16.1 AG-SGB XII

Die Finanzierung der Nettokosten für die durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches - AG SGB XII - (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 594) auf die Kreise und kreisfreien Städte mit Wirkung vom 1. Januar 2007 übertragenen Aufgaben ist durch das AG SGB XII mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu geregelt worden (Artikel 27 Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012, GVOBl. Schl.-H. vom 28. Dezember 2010).

In den Jahren 2011/2012 stellt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Finanzierung der Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel in folgender Höhe zur Verfügung:

	2011	2012
§ 7 Abs. 2 Nr. 1	509.034.400	529.682.300
§ 7 Abs. 2 Nr. 2	107.589.000	110.292.200
§ 7 Abs. 2 Nr. 3	17.000.000	17.000.000
§ 7 Abs. 2 Nr. 4	9.000.000	9.000.000
§ 7 Abs. 2 Nr. 5	2.000.000	2.000.000

16.2 Landesblindengeld/Blindenhilfe

Das Landesblindengeld ist seit dem 1. Januar 2011 altersunabhängig auf 200,00 Euro monatlich festgesetzt worden. Taubblinde erhalten weiterhin 400,00 Euro. Die dadurch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe entstehenden (Netto-)Mehrausgaben für Hilfen nach § 72 SGB XII (Blindenhilfe) werden ihnen vom Land erstattet. Es handelt sich um eine Aufgabe, für die das Land sachlich zuständig war und die mit Inkrafttreten des AG-SGB XII auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden ist.

17 Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung

Aufgabenträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind, auch diese Grundsicherung. Die Zuständigkeit für die einzelnen Leistungen nach dem SGB XII richtet sich seit dem 1. Januar 2007 nach dem AG-SGB XII. Die Nettoaufwendungen für die Leistungsberechtigten unter 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie sind in dem Betrag nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB XII enthalten. Soweit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen über 60 Jahre innerhalb von Einrichtungen oder an Personen außerhalb von Einrichtungen gewährt wird, liegt die Finanzverantwortung nach wie vor bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Nach § 46 a SGB XII beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Sozialhilfe nach § 43 Abs. 1 SGB XII wegen der Nichtanwendung von § 36 Satz 1 SGB XII sowie nach § 43 Abs. 2 SGB XII wegen der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen entstehen.

Der Bundesanteil beträgt ab 2012 dauerhaft 16 vom Hundert.

Im Rahmen der Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Gemeindefinanzkommission liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Bearbeitungsstand 1. Juli 2011) vor, der eine Erhöhung des Bundesanteils an den Nettokosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2012 auf 45 % vorsieht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Bundesanteils für 2013 auf 75 % und eine vollständige Bundesfinanzierung dieser Nettoaufwendungen für 2014 zugesagt.

Die finanziellen Auswirkungen der – beabsichtigten – Erhöhung des Bundesanteils für das Haushaltsjahr 2012 sind in den o. a. Beträgen noch nicht berücksichtigt.

Nettoaufgaben sind die vom Statistischen Bundesamt nach dem Stand des 1. April eines Jahres für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.

18 Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

18.1 Weitergabe der Nettoentlastungen des Landes gemäß Ausführungsgesetz SGB II

Für das Jahr 2012 ist wie im laufenden Jahr bei Titel 1102 - 633 11 im Landeshaushalt ein Betrag von 51 Mio. Euro zur Auszahlung an die Kommunen vorgesehen.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Landesverbände vom 8. Januar 2007 werden seit 2010 als Verteilungsschlüssel für den Weiterleitungsbetrag in voller Höhe die Kosten der Unterkunft (KdU) verwendet.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der kumulierten KdU-Zahlen, die im Jahr 2010 mit dem BMAS über das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit abgerechnet wurden, ergibt sich folgende Verteilung der Mittel (Beträge in Euro):

Flensburg	2.427.800
Kiel	8.040.000
Lübeck	7.219.400
Neumünster	2.198.300
Kreis Dithmarschen	2.441.900
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.943.200
Kreis Nordfriesland	1.944.900
Kreis Ostholstein	3.212.400
Kreis Pinneberg	4.718.100
Kreis Plön	1.678.700
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.365.900
Kreis Schleswig-Flensburg	2.838.800
Kreis Segeberg	3.563.300
Kreis Steinburg	2.047.400
Kreis Stormarn	2.359.900
<hr/> Gesamt	<hr/> 51.000.000

18.2 Eingliederungsmaßnahmen

Vorrangiges Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ist es, Langzeitarbeitslose zukünftig besser und schneller in Arbeit zu vermitteln. Hierfür werden den Arbeitsagenturen und den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) aus dem SGB II-Eingliederungstitel des Bundes Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Verteilungsmaßstäbe werden in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung des Bundesministeriums geregelt.

In welchem Umfang Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen für die Haushaltsjahre 2012 ff. zur Verfügung gestellt werden, wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens des Bundes noch entschieden.

18.3 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden mit 30,4 % an der von den kommunalen SGB II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) zu tragenden KdU.

Für die Verwendung der weitergeleiteten Bundesbeteiligung besteht eine Zweckbindung für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 AG-SGB II/BKGG - anteilige 2,8 % an den Gesamtausgaben KdU.

18.4 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKKG (BuT)

Die o. g. Bundesbeteiligung erhöht sich nach § 46 Abs. 6 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht. Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 %. Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision, erstmalig im Jahr 2014, gem. § 46 Abs. 7 SGB II.

Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Gemäß § 3 AG-SGB II/BKGG wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium den Verteilungsschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung für die BuT-Leistungen zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst auch die Leistungen für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen wie in Ziffer 3.

Nach Ziffer 3 und 4 werden den Kreisen und kreisfreien Städten in 2012 damit durchschnittlich 35,8 % der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

19 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind - ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes - im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2012 mit 48,1 Mio. Euro veranschlagt. Von diesem Betrag entfallen 40,6 Mio. Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Abs. 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 5,2 Mio. Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Abs. 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 % ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 LPflegeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

20 Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Tagesbetreuung für unter Dreijährige bis zum Jahr 2013 derart auszubauen, dass ein Versorgungsgrad von bundesweit 35 % erreicht wird. Um dieses Ziel zu verwirklichen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab den 01.08.2013 erfüllen zu können, sind in Schleswig-Holstein in den Jahren 2011 bis 2013 noch rund 9.000 Plätze zu schaffen.

20.1 Investitionskostenzuschüsse für den Krippenausbau

Von 2008 bis 2013 stellt der Bund 74 Mio. Euro zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Kindertagesbetreuung bereit. Als Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Gelder an die Kreise und kreisfreien Städte wurde die Zahl der Kinder unter drei Jahren in den Regionen zugrunde gelegt. Seit 2011 ergänzt das Land die Bundesgelder und stellt zusätzliche 60 Mio. Euro bereit. Für die Bewilligung der Mittel gelten die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesinvestitionsprogramms U 3 Ausbau und Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in kommunaler Trägerschaft der kreisfreien Städte (Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1074) und die zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Umsetzung des Landes- und Bundesinvestitionsprogramms und dessen Zuwendungsbestimmungen.

20.2 Betriebskostenzuschüsse für Krippenplätze

Für die Förderung der Betriebskosten, speziell der unter Dreijährigen, stellt das Land in gleicher Höhe wie der Bund Fördermittel bereit. Für das Jahr 2012 werden den Kommunen 16,79 Mio. Euro vom Bund und weitere 16,79 Mio. Euro vom Land zugewiesen. Maßgeblich für die Verteilung der Mittel an die Kommunen ist nach § 33 Finanzausgleichsgesetz die Zahl der im vorvergangenen Jahr betreuten Kinder, die Dauer der Betreuung und der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien.

20.3 Betriebskostenzuschüsse für Elementarplätze

Seit dem Jahr 2011 stellt das Land jährlich 70 Mio. Euro zur Förderung der Betriebskosten in Kindertagesstätten bereit. Mit der Mittelaufstockung um 10 Mio. Euro im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren wird die Qualität in Kindertageseinrichtungen gestärkt und der Kostenentwicklung, die sich durch eine verstärkte und frühere Teilnahme an Kindertagesbetreuung abzeichnet, Rechnung getragen. Der Verteilungsmaßstab richtet sich gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz nach den gleichen Kriterien wie bei der Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren.

21 Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ebenfalls im Rahmen des Finanz-

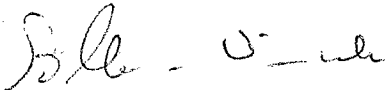
ausgleichs abgewickelt. Nach § 34 Finanzausgleichsgesetz stehen jährlich 4 Mio. Euro bereit, die Mittelverteilung hängt ab von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vorvergangenen Jahr.

22 Krankenhausfinanzierung

Der Betrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) für das Haushaltsjahr 2012 wird nach dem derzeitigen Stand 14,96 Euro betragen.

Veröffentlichungshinweis:

Der Erlass wird im Internet (www.innenministerium.schleswig-holstein.de => HH-Erlass 2012) eingestellt und als Download verfügbar sein.



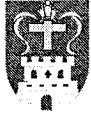
Manuela Söller-Winkler

Anlage

Anlage 1

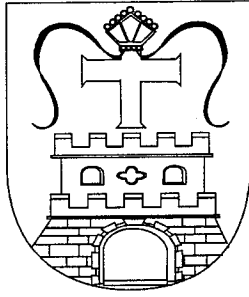
Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage in den alten Ländern in den Jahren 2011 bis 2015

Rechtsgrundlage § 6 Gemeindefinanz- reformgesetz	Gewerbsteuerumlagesatz im Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
	- in v. H. -				
Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3)	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 und 5)					
• normal	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
• Erhöhung für Solidarpakt	29,0	29,0	29,0	29,0	29,0
• Erhöhung für FDE	6,0 56,5	6,0 55,5	6,0 55,5	6,0 55,5	6,0 55,5
Gewerbsteuerumlagesatz	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

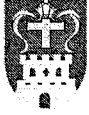
Platz für Ihre Notizen



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

**Haushaltssatzung
und
Haushaltsregeln**



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

**Haushaltssatzung
des Kreises Ostholstein
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 57 Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch den Kreistag vom . Dezember 2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 207.776.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 219.256.500 € |
| | einem Jahresüberschuss von | |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 11.480.500 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 204.155.000 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit auf | 208.363.200 € |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.709.500 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.597.400 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 4.740.900 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | xxxxxxxxx Stellen. |

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird auf 35,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Der Umlagesatz für die zusätzliche Kreisumlage wird auf 29,5 v. H. festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 27 Abs. 3 FAG wird auf 110 v. H. festgesetzt.

§ 4

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95 h der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 Euro.

§ 6

Die zur Durchführung des Haushaltes erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten "Haushaltsregeln" beschrieben.

§ 7

Im Rahmen der Kreditfinanzierung wird der Landrat ermächtigt, ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken unter Beachtung der vom Innenminister erlassenen Hinweise (Erlass IM vom 11.08.2010) abzuschließen.

Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können neue im Rahmen der Haushaltssatzung 2012 von der Kommunalaufsicht genehmigte Kredite und Anschlusskredite für die im Finanzplanungszeitraum fälligen Darlehen sein. Der Vertragsbestand an derivaten Finanzgeschäften darf insgesamt 50% des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Derivatgeschäft muss in sachlichem Zusammenhang mit einem konkreten Kreditgeschäft stehen.

Über die abgeschlossenen Derivatgeschäfte ist unverzüglich, mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 8

Der Erstattungssatz für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu erstattenden Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 5 AG-SH zum SGB II in Verbindung mit der Heranziehungssatzung des Kreises) wird auf 23 % festgesetzt.

Die **kommunalaufsichtliche Genehmigung** wurde mit Erlass vomerteilt.

Eutin, den

Reinhard Sager
Landrat



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

Grundregeln für die Aufstellung und den Vollzug des Budgethaushaltsplanes 2012 des Kreises Ostholstein

(Haushaltsregeln)

Stand: 12.10.2011

Die nachstehenden Verfahrensregeln sollen Leitlinien für eine flexiblere, effektivere Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der doppelten Buchführung sein. Sie sollen den Fachbereichen Handlungsfreiheiten und Entscheidungskompetenzen einräumen, die notwendig sind, um die vom Kreistag festgelegten Budgets umzusetzen und um aktiv, flexibel und schnell auf sich ändernde Anforderungen reagieren zu können.

Für die Ausführung des Haushaltsplanes auf der Basis der beschlossenen Fachbereichsbudgets und Sonderbudgets gelten insbesondere die Vorschriften des VI. Teils der Gemeindeordnung i. V. m. § 57 Kreisordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und die zur Finanzwirtschaft erlassenen Dienstanweisungen.

Ziele und Finanztechniken

Ziel der Budgetierung ist u.a.

- Verbesserung der zielgerichteten, ergebnisorientierten Steuerung durch die Politik über systematische Einflussnahme auf Leistungs- und Finanzziele, die im produktorientierten Budgethaushalt miteinander verknüpft werden,
- mehr Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns durch Stärkung der Eigenverantwortung der Organisationseinheiten
- mehr Kostenbewusstsein durch Transparenz von Leistungen und Ressourcenverbrauch,
- erweiterte Handlungsspielräume, die mehr Kreativität freisetzen und Abläufe sowie Ergebnisse verbessern helfen,
- breitere Einflussnahme zur Haushaltskonsolidierung.

Finanztechniken der Budgetierung sind

- weitgehende Zusammenfassung von Produktkonten ¹
- Ausdehnung der Deckungsfähigkeit²,
- stärkere Einräumung der Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln,
- Dezentralisierung bisher zentral veranschlagter Haushaltsmittel³.

Budgetvolumen

Das Budgetvolumen gibt den Rahmen für die Leistungserbringung vor. Die Festlegung der Budgets ist Sache des Kreistages im Rahmen seiner Budgethoheit. Das Recht und die Pflicht des Landrates zur Genehmigung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben bleibt hiervon unberührt.

Budgetebenen

Der Gesamthaushalt / Das Gesamtbudget der Kreisverwaltung Ostholstein ist in Fachbereichs- und Sonderbudgets aufgeteilt. Die Aufteilung orientiert sich hierbei am Sachzusammenhang der wahrgenommenen Aufgaben. Erforderlich ist dabei auch ein ausreichendes Finanzvolumen, um die mit einer Budgetbildung verbundenen haushaltsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen zu

¹ Im Sinne der Struktur von Ergebnis- und Finanzplan nach §§ 2 + 3 GemHVODoppik.

² Als Steuerungsgröße innerhalb eines Budgets.

³ Aufwandsgerechte Zuordnung

können. Grundlage für die Budgetaufteilung ist der jeweils geltende Verwaltungsgliederungsplan unter weitest gehender Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachausschüsse.

Hiernach teilt sich der Haushalt zur Zeit in folgende Budgets auf:

- Sonderbereichsbudget Landrat: Landrat und Stabsstellen (=Fachbereich L)
- Sonderbudget: Zentrale Finanzleistungen (Produktbereich 6)

- Fachbereichsbudget 1- Steuerungsunterstützung und Service
- Fachbereichsbudget 3- Sicherheit und Gesundheit
- Fachbereichsbudget 5a Soziales
- Fachbereichsbudget 5b Jugend
- Fachbereichsbudget 5c Schule, Bildung und Sport
- Fachbereichsbudget 6 Planung, Bau und Umwelt

Innerhalb eines Budgets erfolgt eine Unterteilung nach Teilplänen, die auf die Produktstruktur des Fachbereichs und dem vorgegebenen Produktrahmenplan abgestimmt sind. Jeder Teilplan soll nur einem Fachbereich zugeordnet werden. Über Änderungen in der Budgetzuordnung von Teilplänen entscheidet der Landrat.

Für jeden Teilplan eines Budgets werden die hierauf entfallenden Erträge und Aufwände (Teilergebnisplan) und Einzahlungen sowie Auszahlungen (Teilfinanzplan) nach Arten aufgelistet. Zu einem Teilplan gehören alle Finanzpositionen, die durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen. Der Sonderbereich Zentrale Finanzleistungen wird vom Fachdienst Finanzen geplant und bewirtschaftet. Die allgemeinen Finanzierungsmittel dienen der Finanzierung der Budgets.

Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetansätze obliegt den jeweils mittelbewirtschaftenden Fachbereichsleitern / Fachbereichsleiterinnen (Budgetverantwortliche). Sie bezieht sich vor allem auf den jährlichen Budgetansatz, umfasst aber auch die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens.

Die Budgetverantwortlichen tragen für ihr Budget die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Haushaltsregeln.

Die Budgetverantwortung umfasst weiterhin insbesondere:

- Beachtung von Beschlüssen der Kreisgremien
- realistische Ansätze für Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) und für Ein- und Auszahlungen (Finanzplan)
- aussagekräftige Formulierung von Produktbeschreibungen, Zielen, und Erläuterungen sowie aussagekräftige Kennzahlen
- die Ausrichtung an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich erkennbarer Alternativen und Folgekosten.

Die im Rahmen der Budgetierung in die Fachbereiche übertragenen Kompetenzen sollen in der Verantwortung der Fachbereichsleiterin / des Fachbereichsleiters unter Berücksichtigung vorhandener Rahmenbedingungen auf die Stabsstellen, Fachdienste und Einrichtungen delegiert werden. Die Stabsstellen- / Einrichtungs- / Fachdienstleitungen haben im Rahmen der Delegation die Teilbudgetverantwortung. Im übrigen obliegt es allen beteiligten Verantwortlichen, über weitergehende Belange im Zusammenhang mit der Budgetgestaltung einen Konsens zu erzielen.

Die Budgetverantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Überschreitung des Budgetansatzes führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungsmöglichkeiten, die innerhalb des Verantwortungsbereichs ausgeschöpft werden können. Die im Laufe des Haushaltsjahres auftretenden normalen Plan-Ist-Abweichungen nach oben und unten sind innerhalb des Budgets aufzufangen. Zusätzliche Mittel werden nur zugeteilt, wenn eine

erhebliche Aufgabenausweitung stattfindet, die für den Fachbereich nicht planbar war und dieser zuvor alle Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Inhalt der Budgets

Zum Budget gehören *grundsätzlich* alle Produktkonten, die von dem Fachbereich bewirtschaftet werden und den Produkten zugeordnet wurden. Der sich daraus jeweils ergebende Überschuss- oder Zuschussbedarf ist verbindliches Ziel für das Haushaltsjahr.

Zur Sicherung bestimmter Mindeststandards und politischer Schwerpunkte können bei einzelnen Teilplänen innerhalb der Budgets feste Dotierungen vorgenommen werden (Vorabdotierung) mit der Folge, dass diese im Rahmen der Budgetbewirtschaftung nicht zugunsten anderer Teilpläne verringert werden können, es sei denn, die politischen Gremien nehmen eine Veränderung der Zielvorgabe vor.

In der Investitionsplanung enthaltene Einzelmaßnahmen gelten als Vorabdotierungen für die Budgetplanung.

Zur überschaubaren Steuerung werden Aufwände und Erträge der Teilpläne der Stabsstellen, Einrichtungen und Fachdienste entsprechend der Systematik der Finanzpositionen (i. d. R. Kontengruppe), z. B. Transferaufwand Kto. 53x, zu eigenen „internen“ Deckungskreisen zusammengefasst – *Anlage zum Vorbericht* -. Im Falle einer Überschreitung ist der Ausgleich innerhalb der Budgetzugehörigkeit sicherzustellen.

Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von *erheblicher* finanzieller Bedeutung sind nach der GemHVO Doppik (u. a. § 4(5), § 6 (I) Ziffer 6, § 12) besonders darzustellen bzw. zu behandeln. Eine Investition oder eine Investitionsförderungsmaßnahme gilt in der Regel dann als erheblich, wenn sie *im jeweiligen Haushaltsjahr* ein voraussichtliches Volumen von 50.000 Euro und mehr erreichen kann.

Für die **Zuordnung von zu beschaffenden Vermögensgegenständen**, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden diese grundsätzlich einzeln betrachtet. Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Gegenstände bis zu 150,- € zzgl. USt.: sind als Aufwand im Ergebnisplan zu veranschlagen / zu buchen (§ 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik).

Gegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 150,- € bis 1.000,- € zzgl. USt.: sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Diese werden im Finanzplan als Vermögensbeschaffungen eingeplant. Für diese Gegenstände ist im Anschaffungsjahr ein **Sammelposten** zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel als Abschreibungsaufwand im Ergebnisplan einzuplanen. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Kreisvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Gegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 1.000,- € zzgl. USt. werden im Finanzplan als Vermögensbeschaffungen eingeplant. Die Abschreibung erfolgt über die Nutzungsdauer entsprechend der jeweils gültigen Abschreibungstabelle (VV Abschreibungen). Die Abschreibung beginnt mit dem Monat in dem der Vermögensgegenstand in Benutzung genommen wird. Die Abschreibungen für das Planjahr und die Folgejahre sind im Ergebnisplan zu veranschlagen

Verbleibt ein Anlagegut / Sammelposten auch nach der vollständigen Abschreibung beim Kreis Ostholstein wird es mit einen Erinnerungswert von 1,- € weiter im Vermögen geführt.

Haushaltsentwurf und Eckwertebeschluss

Budgetentwurf

Der Finanzbedarf eines Budgets richtet sich grundsätzlich nach der geltenden Investitions- und Finanzplanung; er wird durch den Fachdienst Finanzen ggf. der Sach- und Rechtslage angepasst.

Eckwertebeschluss

Der Kreistag beschließt nach den Sommerferien auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen Eckdaten für die Aufstellung des Haushaltes des folgenden Jahres. Dieser Eckwertebeschluss kann unter anderem Festsetzungen enthalten über:

- die Höhe des Kreisumlagehebesatzes
- den Personalaufwand
- freiwillige Leistungen größeren Umfangs (z. B. Zuschuss an die Kulturstiftungen)
- Konsolidierungsbeiträge
- politische Zielsetzungen (z. B. im Schul und Straßenbau).

Grundlage für den Eckwertebeschluss sind eine Einnahmefestsetzung, in der die allgemeinen Finanzierungsmittel des Kreises für das Haushaltsjahr unter Berücksichtigung aller bekannten Schätzgrößen (z. B. Steuerentwicklung) und Rahmenvorgaben (z. B. Umlagesätze) festgelegt werden sowie die Orientierungsdaten aus dem Haushaltserlass des Innenministers. Die Zuschussbedarfe (Ergebnisse) der Budgets insgesamt sollen grundsätzlich die Summe der festgesetzten allgemeinen Finanzierungsmittel nicht übersteigen.

Budgetaufteilung

Die Ergebnisse des Eckwertebeschlusses werden den Fachbereichen für ihren Bereich von dem Fachdienst Finanzen mitgeteilt. Anhand dieser Unterlagen erfolgt die Detailplanung der Fachbereiche, um die Budgetansätze auf die Kontengruppen / -arten aufzuteilen (Budgetaufteilung).

Haushaltsentwurf

Die von den Fachbereichen ermittelten Budgetaufteilungen werden vom Fachdienst Finanzen zum Haushaltsentwurf zusammengefasst. Erläuterungen zu den Budgetplanungen der Fachbereiche sind von diesen zu fertigen und vom Fachdienst Finanzen dem Haushaltsentwurf beizufügen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes prüft der Fachdienst Finanzen ob die vorgegebenen Eckwerte eingehalten werden, inwieweit die dargestellten Ansätze in sich schlüssig sind und den Haushaltsgrundsätzen bzw. Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprechen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung findet durch den Fachdienst Finanzen nicht statt.

Soweit sich im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren eine Verringerung der allgemeinen Finanzmittel abzeichnet, soll diese Verschlechterung durch eine Verringerung der Einzelbudgets ausgeglichen werden, soweit dies hinsichtlich der Dispositionsmöglichkeiten innerhalb der Budgets durchführbar ist.

Verbesserungen bei den allgemeinen Finanzmitteln, die nicht zum Planausgleich benötigt werden, sind in die Rücklage zu überführen.

Der Haushaltsentwurf mit Budgetgliederung wird dann an die Kreistagsabgeordneten und anderen Ausschussmitglieder zur weiteren Beratung in den Fraktionen und Fachausschüssen versandt.

Haushaltsbeschluss

Nach Einbringung des Haushaltsentwurfes und Vorberatung in den Fachausschüssen berät und beschließt der Kreistag auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses den Budgethaushalt einschließlich der Haushaltssatzung.

Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets

Eine Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets ist gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beizufügen.

Zweckbindungen nach § 21 GemHVO

Zweckbindungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik ergeben sich aus einer Übersicht die dem Haushalt beizulegen ist.

In den Budgets nach § 20 GemHVO Doppik können gemäß § 21 Abs. 2 Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen die Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen erhöhen.

Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen vermindern Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Deckungsfähigkeiten nach § 22 GemHVO

Grundsätzlich sind sämtliche Aufwendungen innerhalb der Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Wegen der Kreditfinanzierung kann die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Fachdienstes Finanzen erfolgen.

Bei ausgeglichenem Ergebnisplan sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets für Unterhaltung und Erneuerung des Inventars und die dazugehörigen Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen des entsprechenden Budgets gem. § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.

Einsparungen und Mittelumschichtung

Mit Einsparungen dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die in Folgejahren laufende Kosten nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere im Personalbereich.

Mittelumschichtungen innerhalb eines Budgets sind grundsätzlich in eigener Verantwortung möglich. Vorgaben der Selbstverwaltung sind zu beachten.

Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen

Die Ansätze in den Budgets gelten im Sinne von § 23 GemHVO als übertragbar. Die Bildung von Haushaltsresten erfolgt auf Vorschlag der Fachbereiche durch den Fachdienst Finanzen. Haushaltsausgabereste können gebildet werden, wenn sie in der Regel 1000,- EUR übersteigen und die Mittel *zwingend* für ihren Verwendungszweck weiter benötigt werden.

Bei dieser Entscheidung ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (§ 75 Abs. 3 GO und § 26 GemHVO-Doppik).

Verschiebung zwischen Budgets

Im Ausnahmefall außerhalb der Deckungsregeln notwendige Verschiebungen zwischen Budgets sind als über-/ außerplanmäßige Ausgabe abzuwickeln.

Umschichtungen

Eine Umschichtung ist die Veränderung (auch über das laufende Haushaltsjahr hinausgehend) bestehender Prioritäten oder die Verschiebung beschlossener Maßnahmen und Programme, bei denen keine negative Wirkung auf den Haushalt entsteht.

Über Umschichtungen entscheiden die für den jeweiligen Stabs-/Fachbereich zuständigen Kreisgremien.

Interne Leistungsverrechnung

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs wird angestrebt, in Abhängigkeit von der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Querschnitts-/ Servicefachdienste und Stabstellen in den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen abzubilden. Dies kann zunächst mittels Pauschalen geschehen.

Planabweichungen

Ein Haushaltsplan / ein Budget beruht stets auf Prognosen und Rahmenvorgaben. Bei seiner Umsetzung lassen sich Abweichungen bei den Erträgen und Einzahlungen wie bei den Aufwendungen und Auszahlungen nicht immer vermeiden.

Um Abweichungen rechtzeitig erkennen und darauf ggf. umgehend korrigierend eingreifen zu können, haben sich die Fachbereiche regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Budgets zu informieren.

Sind Planabweichungen unabwendbar, so hat der / die Budgetverantwortliche umgehend die notwendigen Entscheidungen über die Planabweichungen herbeizuführen. Die Entscheidungen sind vor der Durch- bzw. Ausführung von Maßnahmen und Leistungen einzuholen – siehe auch Abschnitt „Verantwortlichkeiten“.

Budgetüberschreitung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich durch eine sorgfältige Mittelbewirtschaftung zu vermeiden. Lässt sich trotz Ausschöpfung aller Einsparungs- und anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten die Überschreitung eines Budgets nicht vermeiden, so ist die Deckung als über- oder außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu behandeln.

Sollte in Ausnahmefällen die Leistung erforderlich werden, kann dies bis zur Höhe von 50.000 Euro erst nach Genehmigung durch den Landrat, darüber hinaus erst nach Beschlussfassung durch den Kreistag geschehen (§ 57 KrO i. V. mit § 95 d GO). Die Überschreitung des Budgets ohne vorliegenden Beschluss ist unzulässig. Gegebenenfalls ist gemäß § 29 I S. 2 und III KrO eine Eilentscheidung des Landrats einzuholen.

Budgetabschlüsse

Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird ein Abschluss nach der Ordnung des Budgethaushaltes entsprechend § 44 GemHVO erstellt.

Finanzwirtschaftliches Berichtswesen

Über das Berichtswesen werden der Verwaltungsführung und den politischen Gremien regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung der (Teil-)Budgets und der

Maßnahmenplanung geliefert, um daraus ableitend einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu erhalten, damit ein rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht wird.

Auf die vom Kreistag beschlossenen Grundsätze für das externe Berichtswesen (30.09.2003) wird hingewiesen.

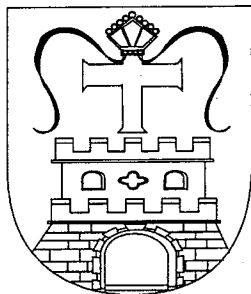
Rahmenbedingungen

Der Landrat bestimmt im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Rahmenbedingungen, die für eine einheitliche Umsetzung der Budgetierung erforderlich sind.



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Ergebnisplan
und
Finanzplan



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

**Gesamthaushalt
Ergebnisplan**

Ertrags- und Aufwandsarten			vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015
			in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
40	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	3.319.468,12	3.401.100	3.296.400	3.296.400	3.296.400	3.296.400
41	2.+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	110.971.856,40	105.358.700	114.027.100	119.640.800	126.521.000	131.558.100
42	3.+	Sonstige Transfererträge	5.230.234,74	5.024.600	5.585.900	5.587.200	5.587.200	5.587.100
43	4.+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.182.665,55	17.421.600	20.154.000	18.658.000	19.075.400	19.472.800
440-446	5.+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	832.787,06	788.800	773.800	757.800	757.800	757.800
448	6.+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.592.735,61	57.783.400	59.147.500	59.743.100	61.673.400	62.405.700
45	7.+	Sonstige ordentliche Erträge	3.659.901,64	3.181.600	2.119.400	2.658.000	2.493.500	2.445.200
471	8.+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9.+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10.=	Ordentliche Erträge	196.789.649,12	192.959.800	205.104.100	210.341.300	219.404.700	225.523.100
50	11.-	Personalaufwendungen	23.993.130,89	28.208.800	28.107.900	28.244.800	28.194.700	28.213.700
51	12.+	Versorgungsaufwendungen	599.411,66	607.400	1.591.100	561.400	542.400	542.400
52	13.+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.825.798,20	7.894.100	8.716.500	8.453.000	8.317.400	8.295.100
57	14.+	bilanzielle Abschreibungen	82.658,94	3.218.000	3.152.800	2.948.600	2.949.400	2.948.700
53	15.+	Transferaufwendungen	102.496.014,96	108.689.800	110.069.500	111.425.100	111.476.100	112.937.700
54	16.+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.395.983,61	57.117.400	63.112.400	62.377.300	63.776.100	65.296.200
	17.=	Ordentliche Aufwendungen	186.392.998,26	205.733.500	214.750.200	214.010.200	215.256.100	218.233.800
	18.=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. + 17.)	10.396.650,86	-12.773.700	-9.646.100	-3.668.900	4.148.600	7.289.300
46	19.+	Finanzerträge	2.241.923,89	2.731.500	2.671.900	2.671.800	2.671.700	2.671.600
55	20.-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.549.231,83	4.676.000	4.487.200	4.536.500	4.578.200	4.620.600
	21.=	Finanzergebnis	-2.307.307,94	-1.944.500	-1.815.300	-1.864.700	-1.906.500	-1.949.000
	22.=	Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	8.089.342,92	-14.718.200	-11.461.400	-5.533.600	2.242.100	5.340.300
49	23.+	Außerordentliche Erträge	3.600,00	0	0	0	0	0
59	24.-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	19.100	19.100	19.100	19.100	19.100
	25.=	Außerordentliches Ergebnis	3.600,00	-19.100	-19.100	-19.100	-19.100	-19.100
	26.=	Jahresergebnis (22. + 25.)	8.092.942,92	-14.737.300	-11.480.500	-5.552.700	2.223.000	5.321.200

Übersicht zum Ergebnisplan (Erträge und Aufwendungen)

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorvor- jahres in EUR	Ansatz des Vorjah- res in EUR	Ansatz des Haus- halts- jahr in EUR	Planung Haus- haltsjahr + 1 in EUR	Planung Haus- haltsjahr + 2 in EUR	Planung Haus- haltsjahr + 3 in EUR
1 ¹	2 ²	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	401 Realsteuern, 402 Gemeinschaftssteuern, 403 Gemeindesteuern, 404 Steuerähnliche Erträge, 405 Ausgleichsleistungen					
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	411 Schlüsselzuweisungen, 412 Fehlbetragszuweisungen, 414 lfd. Zuweisungen, 416 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten, 418 Allgemeine Umlagen, 419 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen					
42	3	+ sonstige Transfererträge	421 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen, 422 Ersatz v. sozialen Leistungen in Einrichtungen, 423 Schuldendiensthilfen, 429 Andere sonstige Transfererträge					
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	431 Verwaltungsgebühren, 432 Benutzungsgebühren und Entgelte 436 Zweckgebundene Abgaben, 437 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten Beiträge, 437 Erträge aus der Auflösung v. Sonderposten Geb.					
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	441 Mieten und Pachten, 442 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten 446 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen					
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	451 Konzessionsabgabe, 452 Erstattung von Steuern, 454 Erträge aus der Veräußerung von Vermögen, 456 Weitere ordentliche Erträge (z.B. Bußgelder), ... , 458 Nicht zahlungswirksame Erträge (Auflösungen v. R.)					
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	471 Aktivierte Eigenleistungen (z.B. Bauingenieure)					
472	9	+ / - Bestandsveränderungen	472 Bestandsveränderungen					
	10	= ordentliche Erträge	1. Teilsumme der Erträge					
50	11	- Personalaufwendungen	501 Dienstaufwendungen, 502 Beiträge zu Versorgungskassen, ... 504 Beihilfen, 505 Zuführung zu Pensionsrückstellungen, ...					
51	12	- Versorgungsaufwendungen	511 Versorgungsaufwendungen, 513 Beiträge zur ges. Sozialversicherung, 514 Beihilfen f. Versorgungsempfänger, 515 Zuführung zu Pensionsrückstellungen, 517 Zuführung zur Beihilferückstellung					
52	13	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	521 Unterhaltung der Grundstücke, 522 Unterhaltung sonst. bewegliches Vermögen, 523 Mieten und Pachten, 524 Bewirtschaftung d. Grundstücke 525 Haltung von Fahrzeugen, 526 Besond. Aufwendungen f. Beschäftigte, 527 Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand, 528 Erwerb von Vorräten, 529 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
57	14	- bilanzielle Abschreibungen	571 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, 572 AfA auf Finanzanlagen, 573 AfA auf Umlaufvermögen					
53	15	- Transferaufwendungen	531 Zuweisungen und Zuschüsse f. laufende Zwecke, 532 Schuldenerleichterung, 533 Sozialtransferaufwand, 534 Steuerbeteiligungen, 535 Allgemeine Zuweisungen, 537 Allgemeine Umlage, 539 Sonstige Transferaufwendungen					
54	16	- sonstige ordentliche Aufwendungen	541 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, 542 u.a. ehrenamtliche Aufwendungen, 543 Geschäftsaufwendungen, 544 Steuern und Versicherungen, 545 Erstattungen für lfd. Aufwand, ...					
	17	= ordentliche Aufwendungen	1. Teilsumme der Aufwendungen					
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	(Ergebnis aus den Zeilen 10 und 17)					
46	19	+ Finanzerträge	461 Zinserträge, 465 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen, 469 Sonstige Finanzerträge					
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	551 Zinsaufwendungen, 559 Sonstige Finanzaufwendungen					
	21	= Finanzergebnis	(Ergebnis aus den Zeilen 19 und 20)					
	22	= ordentliches Ergebnis	(Ergebnis aus den Zeilen 18 und 21)					
49	23	+ außerordentliche Erträge	491 Außerordentliche Erträge (außerhalb der Geschäftstätigkeit)					
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	591 Außerordentliche Aufwendungen (außerhalb der Geschäftstätigkeit)					
	25	= außerordentliches Ergebnis	(Ergebnis aus den Zeilen 23 und 24)					
	26	= Jahresergebnis³ (= Zeilen 22 und 25)	(Jahresergebnis aus den Zeilen 22 und 25)					

Gesamthaushalt
Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Hinweise
			2010	2011	2012	2013	2014	2015	
			in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
60	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	3.319.323,17	3.401.100	3.296.400	3.296.400	3.296.400	3.296.400	
61	2.+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	110.571.854,30	103.078.700	111.460.700	116.939.400	123.819.600	128.856.700	
62	3.+	Sonstige Transfereinzahlungen	4.984.555,73	5.024.600	5.585.900	5.587.200	5.587.200	5.587.100	
63	4.+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.310.530,77	17.421.600	19.864.000	18.368.000	18.785.400	19.182.800	
640-646	5.+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	854.305,32	788.800	773.800	757.800	757.800	757.800	
648	6.+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.180.132,99	57.783.400	59.051.200	59.696.800	61.627.100	62.359.400	
65	7.+	Sonstige Einzahlungen	1.696.620,58	1.215.300	1.451.100	1.401.000	1.401.000	1.401.000	
66	8.+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.319.845,96	2.731.500	2.671.900	2.671.800	2.671.700	2.671.600	
	9.=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	196.237.168,82	191.445.000	204.155.000	208.718.400	217.946.200	224.112.800	
70	10.	Personalauszahlungen	22.536.650,83	26.504.100	27.066.900	26.915.800	26.915.800	26.915.800	
71	11.+	Versorgungsauszahlungen	602.568,84	607.400	585.800	561.400	542.400	542.400	
72	12.+	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.796.226,30	7.894.100	8.586.700	8.321.100	8.183.400	8.161.000	
75	13.+	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.528.644,69	4.676.000	4.487.200	4.536.500	4.578.200	4.620.600	
73	14.+	Transferauszahlungen	106.203.363,95	108.708.900	110.060.000	111.415.600	111.466.600	112.928.200	
74	15.+	Sonstige Auszahlungen	47.043.874,32	54.597.500	57.576.600	58.765.300	60.133.300	61.633.400	
	16.=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.711.328,93	202.988.000	208.363.200	210.515.700	211.819.700	214.801.400	
	17.=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9. - 16.)	7.525.839,89	-11.543.000	-4.208.200	-1.797.300	6.126.500	9.311.400	
680-681	18.+	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.725.418,84	2.570.100	2.926.700	3.088.900	1.858.900	651.700	
682	19.+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	324.906,33	396.500	100	100	100	100	
683	20.+	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	2.571,10	22.200	20.700	20.700	20.700	20.700	
684	21.+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22.+	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23.+	Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	255.062,64	9.400	21.100	21.200	21.100	21.200	
688	24.+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25.+	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26.=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.307.958,91	2.998.200	2.968.600	3.130.900	1.900.800	693.700	
780-781	27.	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.850.278,02	1.829.500	2.388.200	2.358.000	1.525.000	525.000	
782	28.+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	15.461,49	0	1.665.000	2.923.000	500.000	0	
783	29.+	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.388.782,69	3.311.200	2.675.500	1.795.300	1.729.000	1.654.900	
784	30.+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	

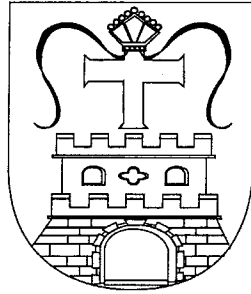
Einzahlungs- und Auszahlungsarten			vorläufiges Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Hinweise
in EUR									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
785	31.	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	795.297,73	2.397.000	980.800	1.710.000	410.000	0	
786	32.	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	309.421,22	0	0	0	0	0	
787	33.	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (27. bis 33.)	5.359.241,15	7.537.700	7.709.500	8.786.300	4.164.000	2.179.900	
	35.	= Saldo aus Investitionstätigkeit (26. - 34.)	-1.051.282,24	-4.539.500	-4.740.900	-5.655.400	-2.263.200	-1.486.200	
	36.	= Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (17. + 35.)	6.474.557,65	-16.082.500	-8.949.100	-7.452.700	3.863.300	7.825.200	
692	37.	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	17.932.250,00	4.539.500	4.740.900	5.655.400	2.263.200	1.486.200	
695	38.	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
792	39.	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	14.951.941,79	1.648.400	1.887.900	2.148.000	2.347.800	2.474.100	
795	40.	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
	41.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.980.308,21	2.891.100	2.853.000	3.507.400	-84.600	-987.900	
	42.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (36. + 41.)	9.454.865,86	-13.191.400	-6.096.100	-3.945.300	3.778.700	6.837.300	
	43.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	44.	= Liquide Mittel (42. + 43.)	9.454.865,86	-13.191.400	-6.096.100	-3.945.300	3.778.700	6.837.300	

Übersicht zum Finanzplan (Ein- und Auszahlungen)

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres in EUR	Ansatz des Vorjahres in EUR	Ansatz des Haushaltsjahr in EUR	Planung Haushaltsjahr +1 in EUR	Planung Haushaltsjahr +2 in EUR	Planung Haushaltsjahr +3 in EUR	Planung Haushaltsjahr +4 ff. 1 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9	10
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	601 Realsteuern, 602 Gemeinschaftssteuern, 603 Sonst. Gemeindesteuern, 604 Steuerähnliche Erträge, 605 Ausgleichsleistungen						
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	611 Schlüsselzuweisungen, 612 Fehlbetragszuweisungen, 613 Sonst. allg. Zuweisungen, 614 Zuweisungen f. lfd. Zwecke, 618 Allgemeine Umlagen, 619 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen						
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	621 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen, 622 Ersatz v. sozialen Leistungen in Einrichtungen, 623 Schuldendiensthilfen, 429 Andere sonstige Transfererträge						
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	631 Verwaltungsgebühren, 632 Benutzungsgebühren und Entgelte 636 Zweckgebundene Abgaben, ...						
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	641 Mieten und Pachten, 642 Einzahlungen aus dem Verkauf von Vorräten 646 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte						
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648 Einzahlungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen						
65	7	+ sonstige Einzahlungen	651 Konzessionsabgabe, 652 Erstattung von Steuern, 656 Weitere ordentliche Erträge (z.B. Bußgelder), 659 Andere sonst. Einzahlungen						
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	661 Zinseinzahlungen, 665 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen, 669 Sonstige Finanzerträge						
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
70	10	- Personalauszahlungen	701 Dienstaussahlungen, 702 Beiträge zu Versorgungskassen, 703 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, 704 Beihilfen,						
71	11	- Versorgungsauszahlungen	711 Versorgungsauszahlungen, 713 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung 714 Beihilfen,						
72	12	- Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	721 Unterhaltung der Grundstücke, 722 Unterhaltung sonst. bewegliches Vermögen, 723 Mieten und Pachten, 724 Bewirtschaftung der Grundstücke, 725 Haltung von Fahrzeugen, 726 Sonstige Aufwendungen f. Beschäftigte, 727 Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand, 728 Erwerb v. Vorräten, ...						
75	13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	751 Zinsauszahlungen 759 Sonstige Finanzauszahlungen						
73	14	- Transferauszahlungen	731 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, 732 Schuldendiensthilfe, 733 Sozialtransferauszahlungen, 734 Steuerbeteiligungen, 735 Allgemeine Zuweisungen, 737 Allgemeine Umlage, 739 Sonstiges						
74	15	- sonstige Auszahlungen	741 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen, 742 u.a. ehrenamtliche Auszahlungen, 743 Geschäftsauszahlungen, 744 Steuern und Versicherungen, 745 Erstattungen lfd. Verw. 746 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, 749 Weitere sonst. Auszahlungen						
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)							
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	z.B. Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüsse vom Land an den Kreis für Schulbau, Straßenbau und andere Investitionsvorhaben						
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken						
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Sachen über 410 EUR						
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	Veräußerung von Finanzanlagen, Aktien usw. Rückflüsse von Kapitaleinlagen						

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres in EUR	Ansatz des Vorjahres in EUR	Ansatz des Haushaltsjahr in EUR	Planung Haushaltsjahr + 1 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 2 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 3 in EUR	Planung Haushaltsjahr + 4 ff. 1 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9	10
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (z.B. Rückzahlungen)						
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	z.B. Rückzahlungen von Darlehen Einnahmen aus Bürgschaften und Gewährsverträgen						
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	z.B. Beiträge für Investitionsvorhaben im Straßenbau						
	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen							
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	z.B. gewährte Zuweisungen an Gemeinden für Schulbau etc. (hier sind Bereichsabgrenzungen zu verwenden).						
782	28	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	z.B. Kauf von Grundstücken usw.						
783	29	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	z.B. Kauf von beweglichen Sachen über 410 EUR						
784	30	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	z.B. Erwerb von Finanzanlagen und Aktien						
785	31	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	Auszahlungen für Baumaßnahmen einschließlich der Baunebenkosten getrennt nach Art der Maßnahme						
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	Gewährung von Krediten an Dritte						
	33	- sonstige Investitionsauszahlungen							
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 und 34)							
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35) (=Saldo aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)							
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kreditaufnahme (hier sind Bereichsabgrenzungen zu verwenden).						
	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel							
792	39	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredittilgungen (hier sind Bereichsabgrenzungen zu verwenden).						
	40	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel							
	41	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
	42	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 36 und 41)							
	43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	Bestände aus dem vorjährigen Jahresabschluss						
	44	= Liquide Mittel (= Zeilen 42 und 43)							

Zum Finanzplan der Gesamtverwaltung sind gemäß der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik (Muster zu § 3 GemHVO-Doppik) verschiedene Ergänzungen zu einzelnen Ein- und Auszahlungen nachrichtlich anzugeben (siehe nächstes Seite).



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Haushaltsquerschnitt
nach Teilbudgets
(Organisationsstruktur)



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

1	Erträge und Aufwendungen						2011						2012					
	Fachbereich / Fachdienst												in EUR					
	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis		
00100	622.471,80	4.733.218,66	2.404.868,59	-4.110.746,86	1.578.900	4.948.900	2.664.100	-3.370.000	698.300	3.559.700	1.649.600	698.300	3.559.700	1.649.600	-2.861.400			
00001	24.795,74	643.766,11	359.307,64	-618.970,37	54.300	708.600	397.300	-654.300	51.900	769.100	418.000	51.900	769.100	418.000	-717.200			
00005	0,00	428.856,32	420.683,63	-428.856,32	0	499.700	482.600	-499.700	0	0	0	0	0	0	0			
00009	0,00	1.061.524,48	574.311,08	-1.061.524,48	866.300	1.151.200	643.200	-284.900	0	0	0	0	0	0	0			
00110	181.420,00	280.025,60	71.691,21	-98.605,60	182.000	283.200	72.800	-101.200	182.000	285.600	74.100	182.000	285.600	74.100	-103.600			
00120	0,00	114.947,34	106.462,10	-114.947,34	700	87.000	75.600	-86.300	0	142.100	123.900	0	142.100	123.900	-142.100			
00130	60,00	101.111,85	69.007,22	-101.051,85	100	120.100	80.500	-120.000	100	120.000	80.600	100	120.000	80.600	-119.900			
00140	0,00	554.541,53	505.341,53	-554.541,53	0	634.000	584.800	-634.000	0	779.400	642.400	0	779.400	642.400	-779.400			
00410	416.196,06	1.548.345,43	298.064,18	-1.132.149,37	475.500	1.465.100	327.300	-989.600	464.300	1.463.500	310.600	464.300	1.463.500	310.600	-999.200			
01000	637.750,49	4.378.981,22	2.267.476,01	-3.741.230,73	730.000	4.866.600	2.866.800	-4.136.600	809.400	5.062.300	3.074.000	809.400	5.062.300	3.074.000	-4.252.900			
01100	429.555,33	2.453.582,85	1.528.609,55	-2.024.027,52	414.200	2.986.700	2.092.100	-2.572.500	518.400	3.343.300	2.264.100	518.400	3.343.300	2.264.100	-2.824.900			
01200	208.195,16	1.925.398,37	738.866,46	-1.717.203,21	315.800	1.879.900	774.700	-1.564.100	291.000	1.719.000	809.900	291.000	1.719.000	809.900	-1.428.000			
01201	20.337,92	704.043,10	586.766,55	-683.705,18	36.200	789.500	618.400	-753.300	31.400	844.400	649.200	31.400	844.400	649.200	-813.000			
01202	187.857,24	1.221.355,27	152.099,91	-1.033.498,03	279.600	1.090.400	156.300	-810.800	259.600	858.100	160.700	259.600	858.100	160.700	-598.500			
03000	13.918.541,01	21.268.304,48	6.953.976,84	-7.349.763,47	18.145.800	26.342.700	7.988.900	-8.196.900	20.468.600	29.388.700	8.328.700	20.468.600	29.388.700	8.328.700	-8.920.100			
03150	0,00	231.767,19	204.146,63	-231.767,19	0	278.800	235.900	-278.800	0	379.700	279.900	0	379.700	279.900	-379.700			
03210	9.980.385,09	12.892.546,62	2.059.679,73	-2.912.161,53	14.781.200	16.552.300	2.452.800	-1.771.100	16.770.100	18.938.000	2.608.100	16.770.100	18.938.000	2.608.100	-2.167.900			
03211	205.693,04	658.128,32	585.446,28	-452.435,28	781.000	1.232.800	775.000	-451.600	518.100	1.181.700	838.600	518.100	1.181.700	838.600	-663.600			
03212	118.034,47	179.806,64	148.856,61	-61.772,17	152.400	201.500	180.200	-49.100	152.400	203.400	179.300	152.400	203.400	179.300	-51.000			
03213	188.883,70	1.211.113,06	628.124,07	-1.022.229,36	777.400	2.137.300	684.100	-1.359.900	637.200	2.081.800	732.200	637.200	2.081.800	732.200	-1.444.600			
03214	9.467.773,88	10.843.498,60	717.252,77	-1.375.724,72	13.070.400	12.980.900	813.500	89.500	15.462.400	15.426.900	858.000	15.462.400	15.426.900	858.000	35.500			
03220	3.098.597,18	1.686.920,74	1.497.246,36	1.411.676,44	2.620.800	1.953.500	1.698.600	667.300	2.877.600	2.059.800	1.708.500	2.877.600	2.059.800	1.708.500	817.800			
03221	1.165.677,29	591.092,43	505.204,06	574.584,86	878.800	638.300	541.900	240.500	1.125.600	680.100	553.000	1.125.600	680.100	553.000	445.500			
03222	1.932.919,89	1.095.828,31	992.042,30	837.091,58	1.742.000	1.315.200	1.156.700	426.800	1.752.000	1.379.700	1.155.500	1.752.000	1.379.700	1.155.500	372.300			
03540	614.791,30	5.552.369,05	2.392.918,18	-4.937.577,75	534.800	6.584.500	2.745.100	-6.049.700	611.900	6.915.900	2.640.400	611.900	6.915.900	2.640.400	-6.304.000			
03541	299.211,23	4.580.005,23	1.485.817,03	-4.280.794,00	294.800	5.478.300	1.711.700	-5.183.500	312.300	5.635.300	1.761.100	312.300	5.635.300	1.761.100	-5.323.000			
03542	180.190,00	342.683,32	331.601,21	-162.493,32	126.000	408.700	394.500	-282.700	183.500	546.900	487.100	183.500	546.900	487.100	-363.400			
03543	135.390,07	629.680,50	575.499,94	-494.290,43	114.000	697.500	638.900	-583.500	116.100	733.700	592.200	116.100	733.700	592.200	-617.600			
03570	224.767,44	904.700,88	799.985,94	-679.933,44	209.000	973.600	856.500	-764.600	209.000	1.095.300	891.800	209.000	1.095.300	891.800	-886.300			
03571	46.334,15	722.187,24	659.455,36	-675.853,09	34.000	777.800	697.700	-743.800	34.000	918.500	760.600	34.000	918.500	760.600	-884.500			
03572	178.433,29	182.513,64	140.530,58	-4.080,35	175.000	195.800	158.800	-20.800	175.000	176.800	131.200	175.000	176.800	131.200	-1.800			

Kreis Ostholstein

	Fachbereich / Fachdienst														Jahres ergebnis
	in EUR														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
05000	- Fachbereich 5	78.032.213,56	137.899.973,47	7.859.853,79	-59.867.759,91	80.173.300	148.736.500	9.765.400	-68.563.200	84.336.400	153.249.200	10.116.200	68.912.800		
05010	- Fachdienst 5.01 Besondere soziale Hilfen	64.595.229,51	101.438.224,05	2.490.741,53	-36.842.994,44	68.400.200	109.778.700	3.771.600	-41.378.500	71.911.400	110.934.200	3.726.300	-39.022.800		
05011	- 5.01.01 Teilstationäre und vollstationäre Hilfen in Pflegeeinrichtungen	10.038.786,78	12.290.443,23	498.875,35	-2.251.656,45	9.134.200	13.332.200	602.900	-4.198.000	9.797.200	13.587.500	553.900	-3.790.300		
05012	- 5.01.02 Hilfen bei Behinderung	38.957.209,29	43.167.403,26	693.297,71	-4.210.193,97	38.272.500	43.762.600	793.300	-5.490.100	39.749.700	44.894.900	830.200	-5.145.200		
05013	- 5.01.03 Ausbildungsförderung Schüler, Unterhaltssicherung für Wehr stübende, Kriegspferfürsorge und sonstige Entschädigungsleistungen, Teilhabe Schwerbehinderter	739.291,53	1.186.797,25	188.146,56	-447.499,72	925.700	1.374.500	262.600	-448.800	859.300	1.270.500	208.700	-411.200		
05014	- 5.01.04 Hilfen f Migrant-en/innen Patenschaften, Lastenausgleich	1.210.964,14	1.918.504,91	312.743,57	-707.540,77	1.445.300	2.256.100	346.300	-810.800	1.361.600	2.199.300	318.900	-837.700		
05015	- 5.01.05 Soziale Leistungen SGB XII außerhalb von Einrichtungen	1.349.139,08	10.466.195,66	286.287,72	-9.117.056,58	1.300.500	11.514.000	285.800	-10.213.500	3.776.600	12.439.300	379.600	-8.662.700		
05016	- 5.01.06 Soziale Leistungen SGB II für Arbeitssuchende	12.299.832,79	32.408.879,74	511.390,62	-20.109.046,95	14.698.000	34.917.000	1.430.000	-20.219.000	13.804.400	33.946.600	1.357.200	-20.142.200		
05017	- 5.01.07 Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	2.624.000	2.622.300	50.700	1.700	2.562.600	2.596.100	77.800	-33.500		
05020	- 5.02.00 Fachdienst 5.02 aufgegangen im FD 5.01	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0		
05100	- Fachdienst 5.10 Materielle und rechtliche Jugendhilfe	10.773.191,01	27.067.673,62	4.363.099,66	-16.294.482,61	9.542.300	27.982.500	4.977.000	-18.440.200	10.349.200	30.232.000	5.300.700	-19.882.800		
05101	- 5.10.01 Kindertagesbetreuung und institutionelle Förderung	5.611.965,71	9.681.187,49	373.748,04	-4.069.221,78	5.233.000	10.267.100	411.300	-5.034.100	6.049.400	11.495.000	467.100	-5.445.600		
05102	- 5.10.02 Familienhilfen	4.057.381,30	16.113.920,11	2.947.957,99	-12.056.538,81	3.134.000	16.240.500	3.473.400	-13.106.500	3.106.400	17.175.900	3.674.400	-14.069.500		
05103	- 5.10.03 Erwachsenenhilfe und Hilfen für schwangere Frauen	0,00	259.204,98	199.109,62	-259.204,98	0	299.600	229.900	-299.600	1.700	369.400	263.900	-367.700		
05104	- 5.10.04 Jugendhilfehaus Lensahn	1.103.844,00	1.013.361,04	842.284,35	90.482,96	1.175.300	1.175.300	862.400	0	1.191.700	1.191.700	895.300	0		
05400	- Fachgebiet 0.41.0 Schule, Bildung, Sport (vormals FD 5.40)	2.663.792,94	9.394.075,80	1.006.012,40	-6.730.282,86	2.230.800	10.975.300	1.016.800	-8.744.500	2.075.800	12.083.000	1.069.200	-10.007.200		
05401	- 0.41.01 - Schulen (vormals 5.40.01)	2.663.792,94	8.975.154,25	821.240,71	-6.311.361,31	2.230.800	10.499.100	827.700	-8.268.300	2.075.800	11.534.800	863.200	-9.459.000		
05402	- 0.41.02 - Service für Schulen (vormals 5.40.02)	0,00	186.511,19	173.950,13	-186.511,19	0	216.400	181.500	-216.400	0	230.400	187.600	-230.400		
05403	- 0.41.03 - Sportförderung (vormals 5.40.03)	0,00	232.410,36	10.821,56	-232.410,36	0	259.800	7.600	-259.800	0	317.800	18.400	-317.800		
06000	- Fachbereich 6	9.997.994,14	18.055.409,19	4.461.329,87	-8.057.415,05	8.868.700	20.381.300	4.873.100	-11.512.600	9.125.700	22.790.800	4.891.300	-13.665.100		
06200	- 6.20.00 Fachdienst 6.20 Boden- und Gewässerschutz, Abfall	474.757,12	1.297.768,24	1.040.546,19	-823.011,12	474.600	1.647.100	1.240.900	-1.172.500	432.100	1.896.000	1.304.000	-1.463.900		
06210	- 6.21.00 Fachdienst 6.21 Naturschutz und Landschaftspflege	206.085,17	961.392,80	707.220,89	-755.307,63	78.300	935.500	750.300	-857.200	115.500	1.039.600	802.300	-924.100		
06610	- Fachdienst 6.61 Regionale Planung	3.830.807,03	9.795.490,68	374.439,10	-5.564.683,65	4.659.000	10.785.400	348.900	-6.126.400	5.068.900	12.034.500	310.900	-6.965.600		
06611	- 6.61.01 Regionale Planung	111.121,95	496.100,85	277.441,99	-384.978,90	30.000	551.800	238.000	-521.800	20.000	641.100	192.300	-621.100		
06613	- 6.61.03 Kreisbezogener ÖPNV und Schülerbeförderung	3.719.685,08	9.299.389,83	96.997,11	-5.579.704,75	4.629.000	10.233.600	110.900	-5.604.600	5.048.900	11.393.400	118.600	-6.344.500		
06630	- 6.63.00 Fachdienst 6.63 Bauordnung und Brandschutz	1.172.119,40	1.742.593,34	1.628.954,33	-570.473,94	1.016.600	1.953.800	1.783.500	-937.200	1.016.600	2.043.900	1.773.600	-1.027.300		
06631	- 6.63.01 Bauordnung und Brandschutz	1.172.119,40	1.685.738,98	1.576.053,28	-513.619,58	1.016.600	1.782.000	1.624.500	-765.400	1.016.600	1.779.200	1.548.800	-762.600		
06632	- 6.63.02 Denkmalschutz	0,00	36.014,20	31.960,89	-36.014,20	0	86.800	74.400	-86.800	0	113.100	90.200	-113.100		
06633	- 6.63.03 TöB	0,00	20.840,16	20.840,16	-20.840,16	0	85.000	84.600	-85.000	0	151.600	134.600	-151.600		

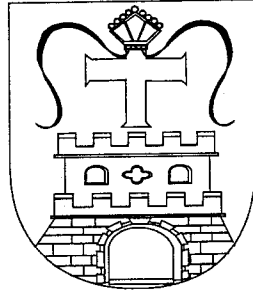
Kreis Ostholstein

1		in EUR												
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Fachbereich / Fachdienst		Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	
06650	- Fachdienst 6.65 Grundstücks- und Gebäudeservice	4.314.225,42	4.258.164,13	710.269,36	56.061,29	2.640,20	5.059,500	749,500	-2.419,300	2.492,600	5.776,800	700,500	-3.284,200	
06651	- 6.65.01 Gebäudemanagement	2.619.906,38	1.755.422,20	653.332,84	864.484,18	773,500	1.969,100	701,300	-1.195,600	819,000	2.698,900	604,200	-1.879,900	
06652	- 6.65.02 Kreisstraßen	1.694.319,04	2.502.741,93	56.936,52	-808.422,89	1.866,700	3.090,400	48,200	-1.223,700	1.673,600	3.077,900	96,300	-1.404,300	
01900	- Allgemeine Finanzwirtschaft Produktbereich 6	93.580.678,12	57.111,24	45.625,79	93.523.566,88	83.463,100	457,500	48,500	83.005,600	89.665,700	699,500	48,100	88.966,200	
Summe		196.789.649,12	186.392.998,26	23.993.130,89	10.396.650,86	192.959,800	205.733,500	28.206,800	-12.773,700	205.104,100	214.750,200	28.107,900	-9.646,100	



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Haushaltsquerschnitt
nach statistischen Produktbereichen



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

Haushaltsquerschnitt

Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Produktbereichen (statistische Struktur)

-lfd. Verwaltungstätigkeit-

1	2	2010						2011						2012			
		Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14						
1	Zentrale Verwaltung	16.130.894,75	23.371.901,87	9.455.116,64	-7.241.017,12	19.522.100	28.533.300	10.991.100	-9.011.200	21.225.400	31.034.900	10.387.100	-9.809.500				
111	Verwaltungssteuerung und -Service	3.005.568,33	8.050.162,59	5.220.138,12	-5.044.594,26	2.086.100	9.225.700	6.120.500	-7.139.600	1.362.800	9.076.100	5.287.100	-7.713.300				
121	Statistik und Wahlen	0,00	40.935,25	38.760,59	-40.935,25	585.400	549.100	196.000	36.300	306.000	418.100	175.700	-112.100				
122	Ordnungsangelegenheit	3.468.658,84	3.226.192,37	2.850.841,09	242.466,47	3.002.800	3.640.300	3.177.000	-637.500	3.457.000	4.032.000	3.334.100	-575.000				
126	Brandschutz	133.665,93	906.348,06	478.366,06	-772.682,13	686.400	1.606.000	507.100	-919.600	535.200	1.553.200	546.000	-1.018.000				
127	Retungsdienst	9.467.773,88	10.843.498,60	717.252,77	-1.375.724,72	13.070.400	12.980.900	813.500	89.500	15.462.400	15.426.900	858.000	35.500				
128	Katastrophenschutz	55.217,77	304.765,00	149.758,01	-249.547,23	91.000	531.300	177.000	-440.300	102.000	528.600	186.200	-426.600				
2	Schule- und Kultur	4.110.887,86	15.724.681,55	1.221.910,63	-11.613.793,69	3.584.400	17.262.300	1.317.900	-13.677.900	3.228.200	15.670.600	1.310.400	-12.442.400				
200	Schule- und Kultur	0,00	86.416,42	62.103,59	-86.416,42	0	136.400	112.300	-136.400	0	116.600	80.300	-116.600				
217	Gymnasien, Kollegs	4.935,00	174.424,48	4,36	-169.489,48	400.500	977.700	0	-577.200	176.400	981.500	0	-805.100				
218	Gesamtschulen	0,00	8,21	8,21	-8,21	312.000	446.600	0	-134.600	338.900	543.700	0	-204.800				
221	Sonderschulen	119.520,00	2.485.540,42	9.779,15	-2.366.020,42	119.400	2.553.500	2.500	-2.434.100	125.000	2.644.800	16.100	-2.519.800				
231	Berufsfach- und Fachschulen	61.461,13	387.956,10	8.134,14	-326.494,97	57.500	377.800	4.800	-320.300	74.700	516.100	10.000	-441.400				
232	Fachgymnasien und Fachoberschulen	53.323,45	286.817,08	6.023,39	-233.493,63	48.900	268.900	4.800	-220.000	70.700	326.000	6.300	-255.300				
233	Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	1.856.444,92	4.668.374,97	619.439,86	-2.811.930,05	712.600	4.511.600	586.600	-3.799.000	650.700	5.021.800	632.100	-4.371.100				
234	Sonstige berufliche Schulen	568.108,44	536.446,29	33.999,91	31.662,15	578.000	599.500	33.800	-21.500	620.500	724.300	41.400	-103.800				
241	Schülerbeförderung	1.030.632,76	5.084.742,33	0,00	-4.054.109,57	876.000	5.115.100	0	-4.239.100	687.000	2.511.000	0	-1.824.000				
242	Fördermaßnahmen für Schüler	266,10	116.439,54	102.605,74	-116.173,44	2.100	183.000	162.900	-180.900	1.100	149.000	116.600	-147.900				
243	Sonstige schulische Aufgaben	0,00	349.170,28	81.748,10	-349.170,28	1.900	627.100	82.900	-625.200	18.900	672.300	97.000	-653.400				
251	Wissenschaft und Forschung	0,00	0,00	0,00	0,00	138.400	0	0	138.400	162.900	0	0	162.900				
252	Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen	0,00	2.012,46	2.012,46	-2.012,46	0	0	0	0	24.600	31.000	0	-6.400				
261	Theater	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0				
272	Büchereien	0,00	100.236,33	100.236,33	-100.236,33	63.300	128.100	128.100	-64.800	96.200	164.600	132.500	-68.400				
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	416.196,06	1.446.096,64	195.815,39	-1.029.900,58	273.800	1.337.000	199.200	-1.063.200	180.600	1.267.900	178.100	-1.087.300				
3	Soziales und Jugend	75.590.477,52	128.908.780,51	6.771.449,07	-53.318.302,99	78.163.300	138.157.200	8.646.900	-59.993.900	82.441.500	141.256.300	8.960.800	-58.814.800				
310	Soziale Hilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0				
311	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)	47.785.196,51	61.482.386,94	1.478.460,78	-13.697.190,43	46.516.500	64.362.900	1.684.000	-17.846.400	51.376.900	66.916.800	1.766.300	-15.539.900				

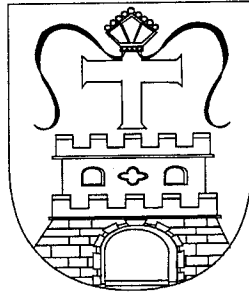
1	2	in EUR											
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Produktbereich		Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis
312	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	12.299.832,79	32.408.879,74	511.390,62	-20.109.046,95	16.082.000	36.290.900	1.438.800	-20.208.900	15.144.400	35.289.600	1.377.700	-20.145.200
313	Hilfen für Asylbewerber	1.003.693,70	1.450.466,98	147.180,20	-446.773,28	1.222.200	1.781.700	159.300	-559.500	1.211.000	1.775.200	144.100	-564.200
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	1.743.679,31	3.897.602,51	178.474,24	-2.153.923,20	1.799.700	4.010.100	204.200	-2.210.400	1.851.800	4.139.500	185.700	-2.287.700
321	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Kriegsopferfürsorge und ähnliche Maßnahmen	729.754,81	794.667,14	48.382,08	-64.912,33	819.400	900.000	61.100	-80.600	757.900	853.500	63.600	-95.600
331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	40.903,00	324.191,38	7.302,55	-283.288,38	40.900	378.100	45.100	-337.200	0	43.800	40.800	-43.800
341	Unterhaltungsvorschussleistungen	0,00	193.905,61	188.290,27	-193.905,61	0	221.800	207.700	-221.800	0	229.300	210.700	-229.300
343	Betreuungsleistungen	0,00	259.204,98	199.109,52	-259.204,98	0	299.600	229.900	-299.600	1.700	369.400	263.900	-367.700
345	Leistungen nach § 6b BKGG Bundeskindergeldgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	300.000	299.800	0	200
351	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	1.214.226,39	1.482.912,20	37.158,74	-268.685,81	2.140.300	2.451.000	77.400	-310.700	1.450.300	1.706.100	81.900	-255.800
361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	344.379,36	991.385,06	139.452,54	-647.005,70	440.000	1.241.300	162.000	-801.300	480.000	1.279.600	173.900	-799.600
362	Jugendarbeit	47.410,84	168.356,47	70.030,72	-120.945,63	51.000	200.200	73.100	-149.200	54.900	193.400	73.900	-138.500
363	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe	4.009.970,46	16.447.754,87	2.689.636,96	-12.437.784,41	3.083.000	16.543.700	3.192.600	-13.460.700	3.051.500	17.499.400	3.389.800	-14.447.900
365	Tageseinrichtungen für Kinder	5.267.586,35	7.993.705,59	234.295,50	-2.726.119,24	4.793.000	8.300.600	249.300	-3.507.600	5.569.400	9.469.200	293.200	-3.899.800
367	Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe	1.103.844,00	1.013.361,04	842.284,35	90.482,96	1.175.300	1.175.300	862.400	0	1.191.700	1.191.700	895.300	0
4	Gesundheit und Sport	752.321,59	5.629.390,67	2.524.056,90	-4.877.069,08	668.900	6.643.100	2.850.300	-5.974.200	606.000	7.350.500	2.939.600	-6.744.500
411	Krankenhäuser	45.258,00	2.447.412,86	6.262,86	-2.402.154,86	63.600	3.089.800	11.600	-3.026.200	82.600	3.164.300	11.000	-3.081.700
414	Maßnahmen der Gesundheitspflege	707.063,59	2.949.567,45	2.506.972,48	-2.242.503,86	605.300	3.293.500	2.831.100	-2.688.200	523.400	3.868.400	2.910.200	-3.345.000
421	Förderung des Sports	0,00	232.410,36	10.821,56	-232.410,36	0	259.800	7.600	-259.800	0	317.800	18.400	-317.800
5	Gestaltung und Umwelt	6.624.399,28	12.701.132,42	3.974.971,86	-6.076.733,14	7.558.000	14.680.100	4.352.100	-7.122.100	7.937.300	18.738.400	4.461.900	-10.801.100
511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	200.208,99	717.598,11	309.003,10	-517.389,12	89.200	780.800	342.100	-691.600	78.000	819.500	339.200	-741.500
521	Bau- und Grundstücksordnung	1.172.119,40	1.685.738,98	1.576.053,28	-513.619,58	1.016.600	1.782.000	1.624.500	-765.400	1.016.600	1.779.200	1.548.800	-762.600
522	Wohnbauförderung	0,00	2.893,69	2.893,69	-2.893,69	0	3.000	3.000	-3.000	0	0	0	0
523	Denkmalschutz- und pflege	0,00	36.014,20	31.960,89	-36.014,20	0	86.800	74.400	-86.800	0	113.100	90.200	-113.100
537	Abfallwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0
538	Abwasserbeseitigung	0,00	45.484,77	0,00	-45.484,77	0	39.200	0	-39.200	0	182.200	0	-182.200

1	2	in EUR													
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
	Produktbereich	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Personal aufwendungen	Jahres ergebnis		
542	Kreisstraßen	1.694.319,04	2.502.741,93	56.936,52	-808.422,89	1.866.700	3.090.400	48.200	-1.223.700	1.673.600	3.077.900	96.300	-1.404.300		
547	ÖPNV	2.689.052,32	4.214.647,50	96.997,11	-1.525.595,18	3.753.000	5.118.500	110.900	-1.365.500	4.361.900	8.882.400	118.600	-4.520.500		
552	Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	159.500	1.196.800	1.004.300	-1.037.300		
553	Friedhofs- und Bestattungswesen	0,00	1.860,28	1.260,28	-1.860,28	0	2.100	1.500	-2.100	0	2.200	1.800	-2.200		
554	Naturschutz und Landschaftspflege	206.085,17	1.019.890,63	707.220,89	-813.805,46	78.300	996.500	750.300	-918.200	115.500	1.039.600	802.300	-924.100		
561	Umweltschutzmaßnahmen	474.757,12	1.252.283,47	1.040.546,19	-777.526,35	474.600	1.607.900	1.240.900	-1.133.300	272.600	517.000	299.700	-244.400		
571	Wirtschaftsförderung	0,00	623,59	0,00	-623,59	0	6.500	0	-6.500	0	58.600	0	-58.600		
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	187.857,24	1.221.355,27	152.099,91	-1.033.498,03	279.600	1.090.400	156.300	-810.800	259.600	858.100	160.700	-598.500		
575	Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0	76.000	0	-76.000	0	211.800	0	-211.800		
6	Zentrale Finanzleistungen	93.580.678,12	57.111,24	45.625,79	93.523.566,88	83.463.100	457.500	48.500	83.005.600	89.665.700	699.500	48.100	89.966.200		
611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	93.580.678,12	43.876,57	32.391,12	93.536.801,55	83.463.100	443.400	34.400	83.019.700	89.665.700	673.100	23.300	89.992.600		
612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	13.234,67	13.234,67	-13.234,67	0	14.100	14.100	-14.100	0	26.400	24.800	-26.400		
Summe		196.789.649,12	186.392.998,26	23.993.130,89	10.396.650,86	192.959.800	205.733.500	28.206.800	-12.773.700	205.104.100	214.750.200	28.107.900	-9.646.100		



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Übersicht der Investitionen



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorfälliges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Investitionsmaßnahmen der Fachdienste in den Fach- bereichen									
Fachbereich 1 FD 1.10 Personal und Organisation									
111411102002 FD 1.10.1 IT – Einzelinvestition 0100 MS-Office = Saldo	0,00	0	-60.000	0	0	0	0	0,00	0,00
111411102003 FD 1.10.1 IT - Einzel-Invest 0100 – DMS-Software = Saldo	0,00	0	-125.000	0	0	0	0	0,00	0,00
111411102004 FD 1.10.1 IT - div. Beschaffungen (1 T€ - 49 T€) = Saldo	0,00	0	-89.000	0	-265.000	-265.000	-255.000	0,00	0,00
111411102005 FD 1.10.1 IT - GWG - Investitionen = Saldo	0,00	0	-18.000	0	-19.000	-21.000	-23.000	0,00	0,00
111411102006 FD 1.10.1 IT - Einzel-Invest. 0800; Speichersystem = Saldo	0,00	0	-100.000	0	0	0	0	0,00	0,00
111411102007 FD 1.10.1 IT - Einzel-Invest 0800; Speicherplatten = Saldo	0,00	0	-50.000	0	0	0	0	0,00	0,00
111411102001 FD 1.10.3 Invest. GWG Orga 0891-) = Saldo	0,00	0	-8.000	0	-8.000	-8.000	-8.000	0,00	0,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Fachbereich 3									
FD 3.21 Sicherheit und Ordnung									
FD 3.54 Gesundheit									
126023211006 Investition FW Gerätewagen Gefahrgut									
12602000.68110005 Investzuweis. v. Land aus Feuerschutzsteuer (FSSt.) f. Invest. des Kreises	0,00	0	150.000	0	0	0	0	0,00	0,00
12602000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	0	750.000	0	0	0	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	-600.000	0	0	0	0	0,00	0,00
126023211007 Investition FW diverse Beschaffungen									
12602000.68110005 Investzuweis. v. Land aus FSSt. f. Invest. des Kreises	0,00	0	40.000	0	12.800	12.800	12.800	0,00	0,00
12602000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto (Kto. 0700)	0,00	19.000	241.200	0	0	0	0	0,00	0,00
12602000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto (Kto. 0800)	0,00	0	0	0	22.000	22.000	22.000	0,00	0,00
12602000.78320000 Erwerb bewegl. Sachen über 150€ bis 1000€ netto (Kto. 0791/0891 – GWG)	0,00	3.000	12.200	0	10.000	10.000	10.000	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-22.000	-213.400	0	-19.200	-19.200	-19.200	0,00	0,00
126023211008 Zuwendung an den Kreisfeuerwehrverband									
= Saldo	0,00	-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000	0,00	0,00
126023211010 Investitionen aus der Feuerschutzsteuer (FSSt.)									
12602000.68110000 F1 - Investitionszuweisungen Land -Feuerschutzsteuer-	0,00	270.000	400.000	0	400.000	400.000	400.000	0,00	0,00
12602000.78120000 F1 - Zuweisungen an Gemeinden/ -Feuerschutzsteuer-	0,00	270.000	400.000	0	400.000	400.000	400.000	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
126023212001 Beschaffung Einsatzleitfahrzeug									
12602000.68110005 Investzuweis. v. Land aus FSSt. f. Invest. des Kreises	0,00	0	0	0	80.000	80.000	0	0,00	0,00
12602000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	0	0	0	200.000	200.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	-120.000	-120.000	0	0,00	0,00
126033212000 Investition Feuerwehrtechnische Zentrale Lensahn (FTZ)									
= Saldo	0,00	0	-34.000	0	-55.000	-55.000	-55.000	0,00	0,00
127013212001 Beschaffungen für alle Rettungswachen (RW) im Kreis OH									
= Saldo	0,00	0	-591.800	0	-799.700	-799.700	-799.700	0,00	0,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
127013212002 Einzelinvestition für Rettungswache Bad Schwartau (Notarzt-Einsatzfahrzeug -NEF) = Saldo	0,00	0	-55.900	0	0	0	0	0,00	0,00
127013212003 Einzelinvestition für Rettungswache Oldenburg (Notarzt-Einsatzfahrzeug -NEF) = Saldo	0,00	0	-55.900	0	0	0	0	0,00	0,00
127013212004 Einzelinvestition für Rettungswache Neustadt; Kofferausbau neu inkl. Trage = Saldo	0,00	0	-96.100	0	0	0	0	0,00	0,00
127023212001 Invest. für die Rettungsleitstelle (Anteil RD) = Saldo	0,00	0	-22.500	0	-22.500	-22.500	-22.500	0,00	0,00
127023212002 Zuwendungen des Kreises f. Invest.; Zusammenlegung der Rettungsleitstellen = Saldo	0,00	0	-263.200	0	-333.000	0	0	0,00	0,00
127033212001 Invest. für den Rettungshubschrauber (RTH) = Saldo	0,00	0	-7.800	0	-7.800	-7.800	-7.800	0,00	0,00
128013211002 Invest. (KatS) Katastrophenschutzausstattung									
12801000.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	10.000	15.000	0	5.000	5.000	5.000	0,00	0,00
12801000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	25.000	30.000	0	10.000	10.000	10.000	0,00	0,00
12801000.78320000 Erwerb bewegl. Sachen über 150€ bis 1000€ netto; GWG	0,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-20.000	-20.000	0	-10.000	-10.000	-10.000	0,00	0,00
128013212001 Invest. Feldkochherd									
12801000.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	30.000	0	0	35.000	0	0,00	0,00
12801000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	0	50.000	0	0	50.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	-20.000	0	0	-15.000	0	0,00	0,00
128013212002 Fahrzeug f. d. Katastrophenschutz									
12801000.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	0	0	70.000	0	100.000	0,00	0,00
12801000.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	0	0	0	100.000	0	180.000	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	-30.000	0	-80.000	0,00	0,00
414000012001 Beschaffungen Amtsärztlicher Dienst = Saldo	0,00	0	-1.200	0	0	0	0	0,00	0,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
41400022001 Beschaffungen Kinder- und Jugendärztlicher Dienst = Saldo	0,00	0	-2.200	0	-2.200	-2.200	-6.000	0,00	0,00
41400032001 Beschaffungen Jugendzahnärztlicher Dienst = Saldo	0,00	0	-500	0	0	0	0	0,00	0,00
414102012001 Beschaffungen Infektionsschutz = Saldo	0,00	0	-200	0	0	0	0	0,00	0,00
414102022001 Beschaffungen Gesundheitlicher Umweltschutz = Saldo	0,00	0	-5.800	0	-5.700	-4.600	-4.700	0,00	0,00
Fachbereich 5 FD 0.41 Bildung, Kultur und Sport FD 5.01 Soziale Hilfen FD 5.10 Mat. und rechtl. Jugendhilfe									
200000411001 Invest. Allgem. Schulverwaltung -Pauschale- = Saldo	0,00	-6.000	-6.000	0	-6.000	-6.000	-6.000	0,00	0,00
221000411002 Invest. für die Matthias-Leithoff-Schule in HL Kosten für Schülerarbeitsplatz = Saldo	0,00	-30.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000	0,00	0,00
231100411001 Invest Pauschale Berufsfachschule Eutin = Saldo	0,00	-12.300	-12.300	0	-12.300	-12.300	-12.300	0,00	0,00
231200411001 Invest Pauschale Berufsfachschule Oldenburg = Saldo	0,00	-12.800	-12.300	0	-12.300	-12.300	-12.300	0,00	0,00
232100411001 Invest Pauschale Fachgymnasium Eutin = Saldo	0,00	-6.200	-7.200	0	-7.200	-7.200	-7.200	0,00	0,00
232200411001 Invest Pauschale Fachgymnasium Oldenburg = Saldo	0,00	-7.200	-7.200	0	-7.200	-7.200	-7.200	0,00	0,00
233100411001 Invest. Pauschale Kreisberufsschule Eutin = Saldo	0,00	-115.000	-80.000	0	-80.000	-80.000	-80.000	0,00	0,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
233100412001 Baumaßnahmen -Umbau Waschraum zum Lager- = Saldo	0,00	0	-25.000	0	0	0	0	0,00	0,00
233100412002 Baumaßnahmen -Parkplatzerweiterung- = Saldo	0,00	0	0	0	-28.000	0	0	0,00	0,00
233100412003 Baumaßnahmen -Umbau Umkleieräume zum Computergruppenraum- = Saldo	0,00	0	0	0	-35.000	0	0	0,00	0,00
233200411001 Invest. Pauschale Kreisberufsschule Oldenburg = Saldo	0,00	-80.000	-80.000	0	-80.000	-80.000	-80.000	0,00	0,00
233200412001 Baumaßnahme- Herrichtung Stellplatzanlage- = Saldo	0,00	0	-290.000	0	0	0	0	0,00	0,00
233200412002 Baumaßnahme -Aufstockung in Holzrahmenbauweise- = Saldo	0,00	0	0	0	-2.100.000	0	0	0,00	0,00
233200412003 Baumaßnahme -Erweiterung Schulungsraum- = Saldo	0,00	0	0	0	-35.000	0	0	0,00	0,00
233200412004 Baumaßnahme -Erweiterung Restaurant- = Saldo	0,00	0	0	0	-90.000	0	0	0,00	0,00
233200412005 Baumaßnahme -Installation und Absicherung des Schulnetzes- Neustadt = Saldo	0,00	0	0	0	-35.000	0	0	0,00	0,00
233200412006 Baumaßnahme -Installation und Absicherung des Schulnetzes- Lensahn = Saldo	0,00	0	0	0	-25.000	0	0	0,00	0,00
233200412007 Baumaßnahme -Erweiterung der Bücherei im Dachgeschoss- = Saldo	0,00	0	0	0	-75.000	0	0	0,00	0,00
234100411001 Invest. Pauschale Landesberufsschule Malente = Saldo	0,00	-10.800	-10.800	0	-10.800	-10.800	-10.800	0,00	0,00
234200411001 Invest. Pauschale Landesberufsschule Eutin = Saldo	0,00	-3.100	-3.100	0	-3.100	-3.100	-3.100	0,00	0,00

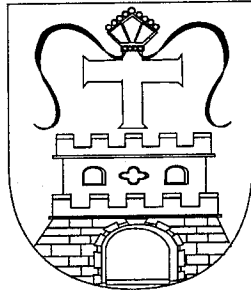
Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
234400411001 Invest LBS Fahrzeupflege Tdf. Strand = Saldo	0,00	-25.200	-15.000	0	-20.300	-3.100	-3.100	0,00	0,00
315505011001 Beschaffungen für die Gemeinschaftsunterkunft Lübbersdorf									
31550041.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	2.100	1.900	0	1.900	1.900	1.900	0,00	0,00
31550041.78310000 Erwerb bewegl. Sachen über 1000€ netto	0,00	2.000	0	0	0	0	0	0,00	0,00
31550041.78320000 Erwerb bewegl Sachen über 150€ bis 1000€ netto	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000	0,00	0,00
31550041.78320000 Erwerb bewegl Sachen über 150€ bis 1000€ netto	0,00	0	900	0	900	900	900	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-1.900	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	0,00	0,00
365005101001 Zuwendungen für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren									
36500000.68110000 KBF1 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	1.200.000	1.600.000	0	1.500.000	1.000.000	0	0,00	0,00
36500000.78180000 KBF1 Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	1.200.000	1.600.000	0	1.500.000	1.000.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
367615101001 Beschaffungen für das Jugendhilfehaus Lensahn = Saldo	0,00	-16.300	-16.900	0	-16.300	-16.300	-16.300	0,00	0,00
421000411001 Gewährte Zuwendungen für bauliche Maßnahmen an Sportstätten = Saldo	0,00	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0,00	0,00
Fachbereich 6									
FD 6.21 Naturschutz									
FD 6.65 Grundstücks- und Gebäudeservice									
111436652002 FD 6.65 Beschaffung Immat. Vermögen CAFM-Software = Saldo	0,00	0	-9.500	0	-5.000	-5.000	-5.000	0,00	0,00
111436652001 FD 6.65 Baumaßnahme Parkhaus / Parkflächen = Saldo	0,00	0	-850.000	0	0	0	0	0,00	0,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
542376650001 Invest. Radweg an der K 37									
54200037.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	50.000	0	150.000	40.500	0	0,00	0,00
54200037.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	0	50.000	0	140.000	250.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	10.000	-209.500	0	0,00	0,00
542326651001 FD 6.65 Neubau eines Radweges an der K 32									
54200032.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	250.000	100.000	0	300.000	200.000	82.000	0,00	0,00
54200032.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	800.000	300.000	0	800.000	100.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-550.000	-200.000	0	-500.000	100.000	82.000	0,00	0,00
542366651004 FD 6.65 Umbau Knoten K36 / K 62; Kreisverkehr Wulfsdorf									
54200036.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	50.000	50.000	0	100.000	33.700	0	0,00	0,00
54200036.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	70.000	70.000	0	170.000	60.000	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-20.000	-20.000	0	-70.000	-26.300	0	0,00	0,00
542396652001 EKrM Bahnübergang K 39/58; Bahnstrecke HL - Puttgarden									
54200039.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	39.800	0	0	0	0	0,00	0,00
54200039.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	0	60.800	0	0	0	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	-21.000	0	0	0	0	0,00	0,00
542466651002 FD 6.65 Fortsetzung Bau eines Radweges an der K 46									
54200046.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	300.000	300.000	0	385.200	0	0	0,00	0,00
54200046.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	200.000	100.000	0	600.000	0	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	100.000	200.000	0	-214.800	0	0	0,00	0,00
542596651003 FD 6.65 Erneuerung Fahrbahn + Brücke a. d. K59									
54200059.68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	350.000	0	0	0	0	0	0,00	0,00
54200059.78520000 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	520.000	0	0	0	0	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	-170.000	0	0	0	0	0	0,00	0,00
542596652002 Brückenerneuerung K 59 bei Beschendorf									
= Saldo	0,00	0	-500.000	0	-500.000	-500.000	0	0,00	0,00

Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

Übersicht Investitionsmaßnahmen	vorläufiges Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung	Bisher bereit gestellt	Gesamt Inv.
	2010	2011	2012	2012	2013	2014	2015	2012	2012
	in EUR								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
542596652003 K 59 Fortsetzung Ausbau Ortslage Lensahn									
<u>54200059.68110000</u> Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	100.000	0	34.000	0	0	0,00	0,00
<u>54200059.78520000</u> Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	0	400.000	0	0	0	0	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	-300.000	0	34.000	0	0	0,00	0,00
554106211001 Invest. Naturschutz Ausgleichsabgaben									
<u>55410000.68110000</u> EG1 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000	0,00	0,00
<u>55410000.78180000</u> EG1 Zuschüsse aus Ausgleichsgeldern des NatSchG	0,00	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000	0,00	0,00
= Saldo	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00



Kreis Ostholstein

Haushalt 2012

**Übersicht der
Verpflichtungsermächtigungen (VE)**



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2012	voraussichtlich fällige Auszahlungen in EUR					
	2013 2	2014 3	2015 4	2016 5	2017 6	
1						
2008	0,00	-	-	-	-	-
2009	0,00	0,00	-	-	-	-
2010	0,00	0,00	0,00	-	-	-
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich						
In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	5.655.400	2.263.200	1.486.200			

Für den Planungszeitraum sind keine Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.



Kreis Ostholstein – Haushaltsplan 2012

Platz für Ihre Notizen
